

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 6, Jahrgang 1994

Ausgegeben: Hannover, den 15. Juni 1994

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 101* Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 25. Februar 1994.

Die Geschäftsordnung für den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. September 1951 (ABl. S. 185), zuletzt geändert durch Beschluß vom 20./21. März 1992, wird wie folgt neu gefaßt:

Geschäftsordnung für den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom 25. Februar 1994

Der Rat der EKD gibt sich gemäß Artikel 30 Abs. 5 Satz 3 der Grundordnung folgende Geschäftsordnung:

§ 1

(1) Der Rat faßt seine Beschlüsse in Sitzungen. Ausnahmsweise kann der oder die Vorsitzende eine schriftliche Abstimmung herbeiführen. Widerspricht ein Mitglied der schriftlichen Beschlußfassung, so ist sie der nächsten Sitzung vorzubehalten.

(2) Kann eine Entscheidung nicht ohne Schaden für die Sache bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben oder auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, so kann der oder die Vorsitzende sie treffen und das Kirchenamt anweisen, die Entscheidung sofort durchzuführen. Er oder sie soll sich nach Möglichkeit mit dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden hierüber verständigen. Die Mitglieder sind über die Entscheidung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entscheidung ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

(3) Der Rat kann die Erledigung bestimmter Angelegenheiten einem engeren Ausschuß des Rates übertragen. Für sein Verfahren gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.

§ 2

(1) Ratssitzungen finden nach Bedarf statt. Auf Verlangen von vier Mitgliedern muß eine Sitzung einberufen werden.

(2) Zu den Sitzungen lädt der oder die Vorsitzende ein, im Falle seiner oder ihrer Behinderung der oder die stellvertretende Vorsitzende; wenn auch dieser oder diese verhindert ist, das an Lebensjahren älteste der übrigen Ratsmitglieder. Er oder sie bestimmt Zeit und Ort der Sitzung, soweit sie nicht durch Beschluß des Rates festgelegt sind. Er oder sie stellt unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Rates sowie der Anträge der Mitglieder und der Vorschläge des Kirchenamtes die Tagesordnung auf.

(3) Einladung, Tagesordnung und etwaige Vorlagen sollen möglichst in der Hand der Mitglieder sein.

§ 3

(1) Der Rat ist beschlußfähig, wenn einschließlich des oder der Vorsitzenden oder des Stellvertreters oder der Stellvertreterin mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sind sowohl der oder die Vorsitzende wie auch der Stellvertreter oder die Stellvertreterin verhindert, so ist der Rat beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

(2) Wird bei der Beschlußfassung die Mehrheit aller Mitglieder des Rates nicht erreicht, so bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Wird diese Mehrheit infolge Enthaltungen nicht erreicht, findet unverzüglich eine weitere Abstimmung statt.

(3) Kundgebungen dürfen nur verabschiedet werden, wenn außer dem oder der Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder und zwei weitere Mitglieder anwesend sind und mindestens zwei Drittel der Anwesenden zustimmen.

(4) Die Hauptabteilungsleiter oder Hauptabteilungsleiterinnen des Kirchenamtes sowie der oder die Bevollmächtigte des Rates nehmen an den Sitzungen des Rates mit beratender Stimme teil, sofern nicht der Rat im Einzelfall etwas anderes bestimmt. In gleicher Weise können die Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterinnen des Kirchenamtes an den Sitzungen des Rates teilnehmen. Die Referenten oder Referentinnen des Kirchenamtes können bei der Erörterung von Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes hinzugezogen werden. Der Präsident oder die Präsidentin des Diakonischen Werkes wird zu den Sitzungen eingeladen. Auch kann der oder die Vorsitzende, wenn der Rat nicht widerspricht, andere Personen hinzuziehen.

(5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich; sie stehen unter dem Gebot der Amtsverschwiegenheit.

§ 4

(1) Über jede Sitzung des Rates ist eine Niederschrift anzufertigen; sie kann sich auf die Wiedergabe der Beschlüsse beschränken.

(2) Für die Niederschrift ist der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamtes verantwortlich. Er oder sie unterzeichnet sie. Zu seiner oder ihrer Unterstützung kann er oder sie einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Kirchenamtes hinzuziehen. In besonderen Fällen kann eine andere Regelung getroffen werden.

§ 5

(1) Die Beschlüsse des Rates sind von dem Kirchenamt vorzubereiten und durchzuführen.

(2) Die Hauptabteilungsleiter oder Hauptabteilungsleiterinnen des Kirchenamtes haben den Rat und, wenn er nicht

versammelt ist, den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Rates über alle wichtigen Geschäfte zu unterrichten. Der oder die Vorsitzende kann von ihnen Berichte anfordern und ihnen im Rahmen des § 1 Abs. 2 Weisungen erteilen. Die Mitglieder des Rates haben das Recht, in die Akten des Kirchenamtes einzusehen.

(3) Auch die Mitglieder sollen den Rat über alle für seine Arbeit bedeutsamen Angelegenheiten auf dem laufenden

halten, die ihnen in ihrem eigenen Wirkungsbereich bekannt werden.

Hannover, den 25. Februar 1994

**Der Rat
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

– Der Vorsitzende –

Dr. Klaus Engelhardt

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

Nr. 102* Verordnung zur Angleichung der Disziplinargerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche der Union.

Vom 2. März 1994.

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Verordnung über das Disziplinarrecht der Evangelischen Kirche der Union (Disziplinarverordnung – DiszVO)

Aufgrund des Artikels 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union wird folgendes bestimmt:

§ 1

Das Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. März 1955 (ABl. EKD S. 84) – Disziplinargesetz – gilt in der Evangelischen Kirche der Union und ihren Gliedkirchen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

§ 2

(1) Die Bestimmungen des Disziplinargesetzes und dieser Verordnung finden auf Amtsträger Anwendung. Amtsträger im Sinne dieser Verordnung sind Pfarrer und Pastoren im Hilfsdienst, Prediger sowie Kirchenbeamte.

(2) Die Gliedkirchen können die Anwendung auf Träger anderer kirchlicher Dienste ausdehnen.

(3) Die Bestimmungen des Disziplinargesetzes und dieser Verordnung sind auf Amtsträger entsprechend anwendbar, deren Dienstverhältnis begründet ist, die aber noch nicht ordiniert sind oder noch kein Amtsgelöbnis abgelegt haben.

§ 3

(1) Zuständige Dienststellen im Sinne des § 4 des Disziplinargesetzes sind:

1. für Amtsträger, die im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union stehen, der Rat;
2. für Amtsträger, die Mitglieder der Kirchenleitung oder des Konsistoriums (Landeskirchenamtes, Landeskirchenrates) einer Gliedkirche sind, die Kirchenleitung dieser Gliedkirche;

3. für die anderen Amtsträger, die im Dienst oder unter Leitung oder Dienstaufsicht einer Gliedkirche stehen, das Konsistorium (Landeskirchenamt, der Landeskirchenrat) dieser Gliedkirche, soweit nicht das gliedkirchliche Recht anderes bestimmt;

4. für Amtsträger aus der Evangelischen Kirche der Union, für welche die Zuständigkeit einer anderen Dienststelle nicht gegeben ist, die Kirchenkanzlei.

(2) Eine im Zeitpunkt der Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens zuständige Dienststelle bleibt für das weitere Verfahren zuständig.

§ 4

(1) Den Gliedkirchen bleibt vorbehalten, anstelle der §§ 25 bis 29 des Disziplinargesetzes abweichende Bestimmungen zu treffen.

(2) Eine Vereidigung im Disziplinarverfahren findet nicht statt, soweit sie nicht von einer Gliedkirche gemäß Absatz 1 vorgesehen wird.

§ 5

Den Gliedkirchen bleibt vorbehalten, nach ihrem Recht die Disziplinarstrafe der Versetzung auszuschließen.

§ 6

Die Beteiligung eines Mitgliedes des Rates oder der Kirchenkanzlei, einer Kirchenleitung oder eines Konsistoriums (Landeskirchenamtes, Landeskirchenrates) oder einer sonst im Sinne des § 4 des Disziplinargesetzes zuständigen Dienststelle an Beschlüssen in Disziplinarsachen ist Ausschließungsgrund im Sinne des § 40 Absatz 2 des Disziplinargesetzes.

§ 7

(1) Für die Evangelische Kirche der Union und ihre Gliedkirchen wird je eine Disziplinar-kammer gebildet. § 56 Absatz 1 Satz 2 des Disziplinargesetzes bleibt unberührt. Als Disziplinar-kammer der Evangelischen Kirche der Union kann die Synode die Disziplinar-kammer einer Gliedkirche bestimmen.

(2) Die Mitglieder der Disziplinar-kammern sowie ihre Stellvertreter werden für die Evangelische Kirche der Union von der Synode der Evangelischen Kirche der Union, für die Gliedkirchen von deren Synoden gewählt. Die Synoden

regeln die Reihenfolge des Eintritts der Stellvertreter. Bei Verfahren gegen einen Prediger nimmt ein ordnierter Prediger sowie im Falle des § 125 des Disziplinalgesetzes der Kirchenbeamte die Stelle des zweiten geistlichen Beisitzers ein. Für die Wahlen sollen der Rat der Synode der Evangelischen Kirche der Union, die Kirchenleitungen der Gliedkirchen ihren Synoden einen Vorschlag machen.

(3) Die Mitglieder der Disziplinarkammern bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

(4) Ist im Falle des § 62 Absatz 1 Satz 3 des Disziplinalgesetzes ein Aufschub der Ersatzwahl bis zur nächsten Tagung der Synode untunlich, so kann der Rat, für die gliedkirchlichen Disziplinarkammern die zuständige Kirchenleitung, den Nachfolger bestellen.

(5) Ist durch gliedkirchliches Recht bestimmt, daß das Disziplinalgesetz für Mitarbeiter anderer kirchlicher Dienste Anwendung findet, so kann durch das gliedkirchliche Recht zugleich festgelegt werden, daß bei Verfahren gegen solche Mitarbeiter ein Vertreter des betreffenden Dienstes an die Stelle des zweiten geistlichen Beisitzers tritt.

§ 8

Als »Laufbahn« im Sinne des § 125 des Disziplinalgesetzes gilt der höhere, der gehobene, der mittlere und der einfache Dienst.

§ 9

Die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche der Union entscheidet in Disziplinarverfahren gegen die in § 3 Absatz 1 Nr. 1 und 4 bezeichneten Amtsträger. Im übrigen entscheiden die Disziplinarkammern der Gliedkirchen.

§ 10

(1) Für die Evangelische Kirche der Union und ihre Gliedkirchen wird ein gemeinsamer Disziplinarhof gebildet. Dieser entscheidet in der für die Disziplinarkammern vorgesehenen Besetzung. Der Disziplinarhof wird nicht nach Bekenntnissen gegliedert; § 58 Absatz 2 Satz 2 des Disziplinalgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Der Disziplinarhof ist zweite Instanz gegenüber Entscheidungen der Disziplinarkammern der Evangelischen Kirche der Union und ihrer Gliedkirchen.

(3) Der Disziplinarhof gliedert sich in zwei Senate. Der Zweite Senat ist zuständig für die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Disziplinarkammern der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen. Der Erste Senat ist für alle anderen Entscheidungen zuständig. Jeder der beiden Senate ist Disziplinarhof im Sinne dieser Verordnung.

§ 11

Die Mitglieder des Disziplinarhofs sowie ihre Stellvertreter werden von der Synode der Evangelischen Kirche der Union aufgrund von Vorschlagslisten der Gliedkirchen gewählt, und zwar für den Zweiten Senat aufgrund von Vorschlagslisten der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen, für den Ersten Senat aufgrund von Vorschlagslisten der übrigen Gliedkirchen. Die Synode achtet auf eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung der Gliedkirchen. Im übrigen findet § 7 Absatz 2 Sätze 2 und 3 sowie Absätze 3 und 4 entsprechende Anwendung.

§ 12

(1) Durch zwischenkirchliche Vereinbarungen kann die Zuständigkeit des Disziplinarhofs auch für Kirchen begrün-

det werden, die nicht Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union sind. Der Rat ist zum Abschluß solcher Vereinbarungen ermächtigt.

(2) In der Vereinbarung kann festgelegt werden, daß bis zu zwei Beisitzer durch Beisitzer aus der Gliedkirche des Beschuldigten ersetzt werden. § 11 findet entsprechende Anwendung.

§ 13

(1) Die Verhandlung wird mit Schriftlesung eröffnet.

(2) Nach Aufruf der Sache trägt der Vorsitzende oder ein von ihm zum Berichterstatter ernannter Beisitzer in Abwesenheit der Zeugen das Ergebnis des bisherigen Verfahrens vor. Beweise sind nach Möglichkeit unmittelbar zu erheben, jedoch können auch Niederschriften über Beweiserhebungen aus dem Disziplinarverfahren oder einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren durch Verlesen zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht werden. Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke sowie Urteile, deren tatsächliche Feststellungen gemäß § 22 Absatz 1 des Disziplinalgesetzes der Entscheidung zugrunde gelegt werden sollen, werden in der Verhandlung verlesen. Aus den Akten und Beiakten ist vorzutragen, was für eine Gesamtbeurteilung wichtig sein kann. Der Beschuldigte wird, wenn er erschienen ist, zur Person und zur Sache gehört.

(3) Die im Disziplinarverfahren oder in einem anderen gesetzlich geregelten Verfahren erhobenen Beweise können der Urteilsfindung zugrunde gelegt werden, soweit sie Gegenstand der Hauptverhandlung waren.

(4) Im übrigen finden die §§ 76 und 78 des Disziplinalgesetzes keine Anwendung.

§ 14

Die im Rahmen dieser Verordnung von einer Gliedkirche erlassenen Sondervorschriften gelten auch im Rechtsmittelverfahren.

§ 15

(1) Ein nach § 100 des Disziplinalgesetzes vorläufig des Dienstes enthobener Amtsträger hat auf Verlangen der einleitenden Dienststelle eine andere ihm zumutbare kirchliche Tätigkeit zu übernehmen.

(2) Entspricht der Amtsträger dem Verlangen der einleitenden Dienststelle nicht, so verliert er den Anspruch auf Dienstbezüge. Das Konsistorium (Landeskirchenamt, der Landeskirchenrat) stellt den Verlust der Dienstbezüge fest und teilt dies dem Amtsträger mit. Dieser kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung des Verlustes des Anspruchs auf Dienstbezüge die Entscheidung der Disziplinarkammer beantragen. Diese entscheidet durch Beschluß endgültig.

§ 16

Zuständige Dienststellen im Sinne des § 120 des Disziplinalgesetzes sind:

1. wenn in erster Instanz die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche der Union entschieden hat, der Rat;
2. wenn in erster Instanz die Disziplinarkammer einer Gliedkirche entschieden hat, die Kirchenleitung dieser Gliedkirche.

§ 17

(1) Der Vorsitzende des Disziplinargerichts leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang. Er verteilt die Geschäfte

unter die Beisitzer des Disziplinargerichts. Er kann im Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Dienststelle zu seiner Unterstützung einen kirchlichen Mitarbeiter zuziehen.

(2) Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Berichtserstatter erläßt die Verfügungen, die, ohne der sachlichen Entscheidung vorzugreifen, zu deren Vorbereitung dienen. Er kann dabei die Unterstützung der Dienststellen der allgemeinen kirchlichen Verwaltung in Anspruch nehmen.

(3) Die Vorbereitung der Sitzungen liegt in der Hand des Vorsitzenden.

(4) Der Vorsitzende entscheidet über Anträge auf Erteilung von Abschriften aus den Akten.

(5) Die im Beschwerdeverfahren ergehenden Beschlüsse kann der Vorsitzende allein unterschreiben.

§ 18

Bei der Zustellung der Entscheidungen sind die Beteiligten über das zulässige Rechtsmittel sowie über die Frist und die Stelle seiner Einlegung zu belehren.

§ 19

Die Vorschrift des § 122 Absatz 1 Satz 2 des Disziplinargesetzes findet keine Anwendung.

§ 20

(1) Geschäftsstellen werden gebildet:

1. für die Disziplinarkammern der Gliedkirchen bei den Konsistorien (Landeskirchenämtern, dem Landeskirchenrat),
2. für die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche der Union und den Disziplinarhof bei der Kirchenkanzlei.

Wird eine gemeinsame Disziplinarkammer für den Bereich mehrerer Gliedkirchen gebildet, so treffen diese eine Vereinbarung über die Bildung der Geschäftsstelle.

(2) Sind Erklärungen gegenüber dem Disziplinarhof abzugeben oder sind bei diesem Schriftstücke einzureichen, so genügt zur Fristwahrung der rechtzeitige Eingang bei der Geschäftsstelle der Disziplinarkammer, deren Entscheidung angefochten worden ist.

Artikel 2

Außerkräftreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten

1. für den ehemaligen Bereich Ost der Evangelischen Kirche der Union die Verordnung über das Disziplinarrecht in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1988 (MBI. BEK 1989 S. 22),
2. für den ehemaligen Bereich West der Evangelischen Kirche der Union die Verordnung über das Disziplinarrecht in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1986 (ABl. EKD S. 122)

außer Kraft.

Artikel 3

Inkrafttreten

§ 1

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Juli 1994 in Kraft. Sie wird vom Rat für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

§ 2

Abweichend von § 1 treten die Bestimmungen über die Wahlen zum Disziplinarhof (Artikel 1 § 11) am 1. Juni 1994 in Kraft.

Berlin, den 2. März 1994

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

Beier

Vorsitzender

Nr. 103* Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Dienstverhältnisse der nichtbeamteten Mitarbeiter der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union – Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West – vom 31. Mai 1977 (ABl. EKD S. 294).

Vom 2. März 1994.

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

§ 4 der Verordnung zur Regelung der Dienstverhältnisse der nichtbeamteten Mitarbeiter der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union – Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West – vom 31. Mai 1977 (ABl. EKD S. 294) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1994 in Kraft.

Berlin, den 2. März 1994

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

Beier

Vorsitzender

Nr. 104* Beschluß über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung von Diakoninnen und Diakonen in der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juni 1993 für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die Evangelische Kirche von Westfalen.

Vom 2. März 1994.

Das Kirchengesetz über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung von Diakoninnen und Diakonen in der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juni 1993 (ABl. EKD S. 447) wird für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und für die Evangelische Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 1. April 1994 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 2. März 1994

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

Beier

Vorsitzender

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche Anhalts

Nr. 105 Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung für die evangelische Jugendarbeit der Evangelischen Landeskirche Anhalts.

Vom 8. Februar 1993. (ABl. 1994 S. 2)

Der Landeskirchenrat erläßt aufgrund von § 63 (1) e der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts folgende Ordnung für die evangelische Jugendarbeit der Landeskirche:

• Präambel

Die evangelische Jugendarbeit gründet sich im Auftrag und in der Verheißung ihres Herrn Jesus Christus.

Jesus Christus wendet sich an alle Menschen. So ruft er auch die Jugend zu sich. Darum sammelt die Kirche Jugend als »Junge Gemeinde« innerhalb der Gesamtgemeinde.

In ihr sollen junge Menschen lebendige Begegnung mit Jesus Christus, Begleitung und Partnerschaft erfahren und auch zu aktiver Mitarbeit zugerüstet werden.

Die »Junge Gemeinde« ist ein altersspezifisches Angebot der Kirchengemeinde.

Die Jugendarbeit der Jungen Gemeinde geschieht sowohl auf der Ebene der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises und der Landeskirche. Im Bereich der Evangelischen Landeskirche Anhalts geschieht evangelische Jugendarbeit auch im Rahmen christlicher Verbandsarbeit (CVJM, EC, VCP, u. a.).

Die Jungen Gemeinden der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise bilden die Evangelische Jugend in der Evangelischen Landeskirche Anhalts.

Die Jugendarbeit der Landeskirche umfaßt auch die freie Arbeit mit Kindern.

Die Evangelische Landeskirche Anhalts unterstützt die Evangelische Jugend bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, durch die Bereitstellung von Finanzmitteln und der Geschäftsstelle im Amt für Jugendarbeit.

Sie schafft somit Voraussetzungen für vielfältige Formen und Angebote der Evangelischen Jugend.

Die Evangelische Landeskirche Anhalts mit ihrer Jugendarbeit ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland (aej).

Die Evangelische Jugend handelt unter der geistlichen Leitung und der Aufsicht des Landeskirchenrates gemäß den Ordnungen in eigener Verantwortung.

1. Die Junge Gemeinde

1.1. Die Jugendarbeit in der Kirchengemeinde geschieht in der Verantwortung des Gemeindegemeinderates (§ 15 (1) der Verfassung) der auch in materieller Hinsicht die Junge Gemeinde unterstützt.

1.2. Die Leitung der Jungen Gemeinde liegt in den Händen des Pfarrers oder eines beauftragten hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Mitarbeiters.

1.3. Besteht in einer Kirchengemeinde keine Möglichkeit, einen Jugendkreis zu bilden, so sind die

Jugendlichen auf Veranlassung des Gemeindegemeinderates in den Jugendkreis der Nachbargemeinde oder einen regionalen Jugendkreis einzuladen.

1.4. Aufgabe der Jungen Gemeinde ist es, das Erleben christlicher Gemeinschaft unter jungen Menschen zu ermöglichen, Glaubens- und Lebenserfahrungen zu besprechen, enge Verbindung zur Kirchengemeinde zu halten und missionarisch zu wirken.

Durch geeignete Strukturen und durch jugendpolitische Bildungsmaßnahmen trägt sie zur demokratischen Willensbildung der durch sie vertretenen Jugendlichen bei.

Die Junge Gemeinde pflegt Kontakte mit der Jugendarbeit im Kirchenkreis, in der Landeskirche und im ökumenischen Bereich und zu anderen demokratischen Jugendverbänden.

1.5. Die Junge Gemeinde hat die Möglichkeit, ein Mitglied zur Vertretung ihrer Anliegen in den Beirat des Gemeindegemeinderates zu entsenden.

2. Die Jugendarbeit im Kirchenkreis

2.1. Aufgabe der Jugendarbeit im Kirchenkreis

Aufgabe der Jugendarbeit im Kirchenkreis ist es, Verbindung unter den Gemeinden herzustellen, Jugendgottesdienste, Rüstzeiten, Seminare, Jugendbildungsveranstaltungen und Kreisjugendtage zu veranstalten.

2.2. Der Kreisjugendpfarrer

2.2.1. Die Jugendarbeit im Kirchenkreis steht unter der Verantwortung des Kreisjugendpfarrers. Er wird auf Vorschlag des Landesjugendpfarrers und nach Anhörung des Kreisoberpfarrers, des Kreisjugendkonventes und des Arbeitskreises für Jugendarbeit des Kirchenkreises durch den Landeskirchenrat auf die Dauer von sechs Jahren berufen.

2.2.2. Die Arbeit des Kreisjugendpfarrers ist bei der Pfarrstellenbesetzung und bei der Beauftragung mit Vertretungs- und Sonderdiensten zu berücksichtigen.

2.2.3. Der Kreisjugendpfarrer nimmt seinen Dienst in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendwart, dem Arbeitskreis für Jugendarbeit, dem Kreisjugendkonvent und dem Landesjugendpfarrer wahr.

Er bespricht sich mit dem Kreisoberpfarrer.

2.2.4. Der Kreisjugendpfarrer ist Mitglied des Kreisjugendkonventes.

2.2.5. Näheres regelt die Dienstanweisung.

2.3. Der Kreisjugendwart

2.3.1. Der Kreisjugendwart wird auf Vorschlag der Jugendkammer, vom Landeskirchenrat für die Jugendarbeit im Kirchenkreis angestellt, bzw. vom CVJM aufgrund einer besonderen Vereinbarung mit dem Landeskirchenrat für diesen Dienst entsandt.

2.3.2. Der Kreisjugendwart arbeitet partnerschaftlich mit dem Kreisjugendpfarrer, dem Landesjugendpfarrer,

- dem Beauftragten für Schülerarbeit, dem Arbeitskreis für Jugendarbeit und dem Kreisjugendkonvent zusammen.
- 2.3.3. Der Kreisjugendwart ist Mitglied des Arbeitskreises für Jugendarbeit und des Kreisjugendkonventes.
- 2.3.4. Näheres regelt eine Dienstanweisung.
- 2.4. Der Arbeitskreis für Jugendarbeit
- 2.4.1. Der Arbeitskreis wird aus dem Kreisjugendpfarrer, seinem Stellvertreter, dem Kreisjugendwart und verantwortlichen Mitarbeitern aus den Gemeinden sowie einem Vertreter des Kreisjugendkonventes gebildet. Unter Leitung des Kreisjugendpfarrers plant und koordiniert er die Jugendarbeit im Kirchenkreis und entscheidet über die Verwendung der bereitgestellten Gelder.
- 2.5. Der Kreisjugendkonvent
- 2.5.1. Der Kreisjugendkonvent besteht aus je zwei Delegierten der Jungen Gemeinde der Kirchengemeinden, dem Kreisjugendpfarrer, dem Kreisjugendwart und einem Vertreter des Kreiskirchenausschusses. Bis zu zwei Sachverständige können kooptiert werden.
- 2.5.2. Der Kreisjugendkonvent berät in Verbindung mit dem Kreisjugendpfarrer und dem Arbeitskreis für Jugendarbeit die Leitlinien der Jugendarbeit im Kirchenkreis.
- 2.5.3. Der Kreisjugendkonvent wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für zwei Jahre.
3. Die Jugendarbeit in der Landeskirche
- 3.1. Der Landesjugendpfarrer
- 3.1.1. Die Jugendarbeit in der Landeskirche steht unter der Leitung des Landesjugendpfarrers. Er ist dem Landeskirchenrat verantwortlich und berät ihn in allen Fragen der Jugendarbeit. Er übt seine Tätigkeit im Rahmen einer eigenen Dienststelle des Landeskirchenrates aus.
- 3.1.2. Der Landesjugendpfarrer wird vom Landeskirchenrat nach Anhörung der Jugendkammer und des Landesjugendkonventes für die Dauer von sechs Jahren berufen.
Näheres wird durch eine Dienstanweisung geregelt.
Der Landesjugendpfarrer kann landeskirchliche Aufgaben in der Jugendarbeit an hauptamtliche Mitarbeiter in Gemeinden und Kirchenkreisen delegieren. Er ist im Rahmen seiner Fachaufsicht weisungsberechtigt.
- 3.1.3. Der Landesjugendpfarrer leitet das Amt für Jugendarbeit der Landeskirche Anhalts. Er beruft die Mitarbeiterkonferenz ein. Er koordiniert die Jugendarbeit der Landeskirche gemeinsam mit den Mitarbeitern in den Kirchenkreisen. Er bespricht sich mit dem Dezerenten des Landeskirchenrates.
Er vertritt in der Landeskirche die besonderen Anliegen der jungen Generation. Er vertritt die landeskirchliche Jugendarbeit (Junge Gemeinde; Evangelische Jugend) vorbehaltlich der landeskirchlichen Rechte nach außen.
- 3.1.4. Der Landesjugendpfarrer hält Verbindung zur Jugendarbeit anderer Landeskirchen. Insbesondere arbeitet er in der Landesjugendpfarrerkonferenz mit. Er koordiniert die ökumenischen Verbindungen der Jugendarbeit.
- 3.1.5. Der Landesjugendpfarrer hat die Aufgabe Mitarbeiter für den Dienst in der Jugendarbeit zuzurüsten. Er lädt Pfarrer, haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter und Jugendliche zu Rüstzeiten ein.
- 3.1.6. Der Landesjugendpfarrer ist Mitglied des Landesjugendkonventes.
- 3.2. Das Amt für Jugendarbeit
- 3.2.1. Das Amt für Jugendarbeit ist die Geschäftsstelle des Landesjugendpfarramtes und der evangelischen Jugend der Evangelischen Landeskirche Anhalts.
- 3.2.2. Das Amt für Jugendarbeit wird vom Landesjugendpfarrer geleitet. Er nimmt die Fachaufsicht über pädagogische und theologische Mitarbeiter wahr. Die Geschäftsführung des Amtes für Jugendarbeit wird von einem Geschäftsführer wahrgenommen. Er hat die Fachaufsicht über die Mitarbeiter der Verwaltung.
- 3.3. Der Beauftragte für die Arbeit mit Schülern
- 3.3.1. Die evangelische Jugendarbeit sieht eine besondere Aufgabe darin, interessierte Schüler durch Bildungsseminare und Rüstzeiten im Verständnis des christlichen Glaubens zu fördern. Diese Aufgabe wird vornehmlich vom Beauftragten für Schülerarbeit wahrgenommen.
- 3.3.2. Der Landeskirchenrat beruft auf Vorschlag der Jugendkammer einen Pfarrer für die Dauer von sechs Jahren zum Beauftragten für die Arbeit mit Schülern.
- 3.3.3. Die Arbeit des Beauftragten für die Arbeit mit Schülern ist bei der Pfarrstellenbesetzung und bei der Beauftragung mit Vertretungsdiensten und Sonderdiensten zu berücksichtigen.
- 3.3.4. Der Beauftragte für die Arbeit mit Schülern arbeitet mit dem Landesjugendpfarrer zusammen. Er nimmt an den Mitarbeiterkonferenzen teil. Er arbeitet im Facharbeitskreis Schülerarbeit der aes mit.
- 3.3.5. Für die Arbeit mit Schülern werden von der Jugendkammer finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.
- 3.3.6. Der Beauftragte für die Arbeit mit Schülern ist Mitglied im Landesjugendkonvent.
- 3.4. Die Mitarbeiterkonferenz
- 3.4.1. Die Mitarbeiterkonferenz plant und koordiniert die Jugendarbeit der Landeskirche in partnerschaftlicher Zusammenarbeit, unbeschadet der besonderen Verantwortung des Landesjugendpfarrers.
- 3.4.2. Der Mitarbeiterkonferenz gehören der Landesjugendpfarrer und die Kreisjugendpfarrer, die Jugendwarte und der Beauftragte für die Schülerarbeit an. Der Dezerent des Landeskirchenrates und der Landeswart des CVJM Sachsen-Anhalt sind einzuladen.
- 3.4.3. Die Mitarbeiterkonferenz wird vom Landesjugendpfarrer in der Regel vierteljährlich einberufen.
- 3.5. Die Jugendkammer
- 3.5.1. Die Jugendkammer berät über alle Fragen der Jugendarbeit der Landeskirche Anhalts, läßt sich Tätigkeitsberichte geben und sich über die Tätigkeit der aes, des Landes-Kinder- und Jugendringes Sachsen-Anhalt und anderer Gremien informieren.
Sie beschließt über die Verteilung der im Haushalt der Landeskirche für die Jugendarbeit vorgesehenen Gelder, soweit sie nicht zweckgebunden sind. Sie reicht dem Landeskirchenrat zur Prüfung und Entlastung die Jahresrechnung ein. Sie berät über alle personellen Fragen im Bereich der Jugendarbeit und gibt dem Landeskirchenrat Empfehlungen.

- 3.5.2. Der Jugendkammer gehören an: Der Dezerent des Landeskirchenrates als Vorsitzender, der Landesjugendpfarrer, der Landeswart der CVJM-Landesstelle Sachsen-Anhalt, ein von der Mitarbeiterkonferenz gewählter Kreisjugendpfarrer, die Leiterin oder der Leiter des Cyriakusheimes Gernrode, zwei Delegierte des Landesjugendkonventes und ein auf sechs Jahre berufener Mitarbeiter der Jugendarbeit der Landeskirche.

Ein Vertreter Anhalts in der aej wird als ständiger Gast zur Jugendkammer eingeladen. Die Jugendkammer ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Geschäftsführer des Amtes für Jugendarbeit nimmt an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.

- 3.5.3. Die Jugendkammer wird vom Dezerenten des Landeskirchenrates nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn es der Landesjugendpfarrer oder zwei der stimmberechtigten Mitglieder wünschen.

3.6. Der Landesjugendkonvent

- 3.6.1. Der Landesjugendkonvent setzt sich zusammen aus je zwei stimmberechtigten Delegierten der Kreisjugendkonvente, aus dem Landesjugendpfarrer, dem Beauftragten für die Arbeit mit Schülern, bis zu zwei kooptierten Sachverständigen und einem delegierten Mitarbeiter der Mitarbeiterkonferenz. Besteht kein Kreisjugendkonvent, werden vom verantwortlichen Mitarbeiter geeignete Jugendliche benannt.

- 3.6.2. Die Vertreter der verschiedenen Gruppierungen sollten mindestens zwei Jahre zur Mitarbeit bereit sein. Ihr Mandat erlischt, wenn sie nicht mehr ihrer Jungen Gemeinde oder dem Kreisjugendkonvent angehören, bzw. wenn sie ihre Ausbildung beenden.

- 3.6.3. Der Landesjugendkonvent tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen.

- 3.6.4. Der Landesjugendkonvent erarbeitet in Verbindung mit dem Landesjugendpfarrer Empfehlungen für die Jugendarbeit in der Evangelischen Landeskirche Anhalts.

- 3.6.5. Der Landesjugendkonvent wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

- 3.6.6. Der Leiterkreis ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Tagungen des Landesjugendkonventes. Der Leiterkreis besteht aus vier Mitgliedern. Bei der Frühjahrstagung scheidet zwei alte aus und zwei neue werden nachgewählt.

Einer der Mitarbeiter kann vom Leiterkreis hinzugezogen werden.

- 3.6.7. Der Landesjugendkonvent wählt seinen Leiterkreis, die drei Jugenddelegierten für die Dauer von zwei Jahren, ggf. einen Jugenddelegierten für die EKD-Synode für die Dauer von vier Jahren und den Jugenddelegierten für die aej-Vollversammlung für die Dauer von zwei Jahren.

Wählbar ist, wer bereits an zwei Tagungen des Landesjugendkonventes teilgenommen hat. Alle Mitglieder des Landesjugendkonventes sind wahlberechtigt.

Die Wahl ist geheim. Die Kandidaten mit Stimmenmehrheit sind gewählt. Bei Stimmgleichheit werden bis zur Entscheidung weitere Wahlgänge abgeschlossen.

Die Stimmen werden im Plenum ausgezählt und die Anzahl wird protokolliert.

- 3.6.8. Zu jeder Tagung des Landesjugendkonventes können Gäste eingeladen werden. Gäste sind nicht stimmberechtigt.

4. Das Cyriakusheim in Gernrode

- 4.1. Aufgrund eines besonderen Vertrages nutzt die Jugendkammer der Evangelischen Landeskirche Anhalts das Cyriakusheim in Gernrode.

- 4.2. In allen Fragen, die das Cyriakusheim betreffen oder sich aus dem genannten Vertrag ergeben, wird die Jugendkammer durch ein ihr verantwortliches Kuratorium vertreten.

- 4.3. Dem Kuratorium gehören an: Der Landesjugendpfarrer, der Dezerent des Landeskirchenrates, der Kreisoberpfarrer des Kirchenkreises Ballenstedt, die Leiterin oder der Leiter der Frauen- und Familienarbeit und ein von der Jugendkammer auf die Dauer von sechs Jahren zu berufender Mitarbeiter der Jugendarbeit. An den Sitzungen des Kuratoriums nimmt die Leiterin oder der Leiter des Cyriakusheimes teil.

- 4.4. Die Leitung, Verwaltung und Belegung des Cyriakusheimes regeln besondere Richtlinien, die von der Jugendkammer beschlossen werden.

5. Der Christliche Verein Junger Menschen (CVJM)

Der CVJM arbeitet in der evangelischen Landeskirche Anhalts durch Ortsvereine des CVJM und durch die Mitarbeiter der Landesstelle.

Außerdem entsendet der CVJM Jugendwarte in die Kreisjugendarbeit der Landeskirche. Die Jugendwarte sind in ihrer Arbeit selbständig und arbeiten mit dem Landesjugendpfarrer und dem Kreisjugendpfarrer zusammen. In ihrer Arbeit sind sie an alle jungen Menschen ihres Arbeitsgebietes gewiesen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 in Kraft. Gleichzeitig werden die Richtlinien für die Jugendarbeit aus dem Jahre 1981 außer Kraft gesetzt.

D e s s a u , den 8. Februar 1993

Evangelische Landeskirche Anhalts

Der Landeskirchenrat

Dr. N a t h o

Kirchenpräsident

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 106 Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung des Theologischen Prüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

Vom 17. März 1994. (KABl. S. 86)

Aufgrund von § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes zur Änderung der Ordnung des Theologischen Prüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1993 (KABl. 1994 S. 86) wird nachstehend die Ordnung des Theologischen Prüfungsamtes der Evangelischen

Kirche in Berlin-Brandenburg vom 17. November 1991 (KABl. S. 199) in der ab 1. Januar 1994 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Berlin, den 17. März 1994

Konsistorium
Wildner

**Ordnung des Theologischen Prüfungsamtes
der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg
In der Fassung vom 17. März 1994**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat aufgrund von § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerausbildungsgesetz) vom 2. Dezember 1965 – zuletzt geändert für den Bereich Ost durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Union vom 18. Mai 1980, für den Bereich West durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Union vom 2. April 1984 – das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Aufgaben

Das Theologische Prüfungsamt nimmt die theologischen Prüfungen ab.

§ 2

Zusammensetzung

Das Theologische Prüfungsamt besteht aus den Mitgliedern des Kollegiums nach § 3 und weiteren Mitgliedern nach § 4, die nicht Mitglieder des Kollegiums sind.

§ 3

Das Kollegium

(1) Dem Kollegium gehören an:

1. Mitglieder kraft Amtes nach Absatz 2,
2. Synodale nach Absatz 3,
3. von der Kirchenleitung berufene Mitglieder nach Absatz 4.

(2) Mitglieder kraft Amtes sind

1. die Bischöfin oder der Bischof,
2. die theologische Dezentertin oder der theologische Dezernent, die oder der die Geschäfte des Theologischen Prüfungsamtes führt.

(3) Die Synode wählt für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte vier Mitglieder.

(4) Die Kirchenleitung beruft für die Dauer von sechs Jahren

1. eine Pröpstin oder einen Propst,
2. eine Generalsuperintendentin oder einen Generalsuperintendenten,
3. eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden des Evangelisch-reformierten Moderaments,
4. eine juristische Dezentertin oder einen juristischen Dezenten des Konsistoriums,
5. zwei Vorsitzende von Kreiskirchenräten,
6. sechs planmäßige Professorinnen und Professoren für evangelische Theologie aus den Disziplinen Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie und einer weiteren theologischen Disziplin (z. B. Religions-, Mis-

sionswissenschaft und Ökumenik) des Fachbereichs Evangelische Theologie an der Humboldt-Universität zu Berlin,

7. eine weitere Professorin oder einen weiteren Professor,
8. eine Dozentin oder einen Dozenten des Theologischen Seminars Paulinum,
9. eine Dozentin oder einen Dozenten der Evangelischen Ausbildungsstätte für Gemeindepädagogik Potsdam,
10. eine Studienleiterin oder einen Studienleiter oder eine Dozentin oder einen Dozenten, die oder der Mitglied der Dozentenkonferenz am Praktisch-Theologischen Ausbildungsinstitut (Predigerseminar) ist,
11. eine Mentorin oder einen Mentor, die oder der Mitglied der Mentorenkonferenz am Praktisch-Theologischen Ausbildungsinstitut (Predigerseminar) ist,
12. eine Dozentin oder einen Dozenten der Predigerseminare Brandenburg, Gnadau oder Wittenberg,
13. eine Vikariatsleiterin oder einen Vikariatsleiter,
14. eine Leiterin oder einen Leiter eines Pastoralkollegs,
15. zwei in kirchlichen Ämtern oder Diensten tätige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit nichttheologischer Qualifikation,
16. eine Pfarrerin oder einen Pfarrer im Entsendungsdienst.

(5) Das Mitglied nach Absatz 2 Nr. 1 leitet das Theologische Prüfungsamt und führt den Vorsitz im Kollegium. Das Mitglied nach Absatz 4 Nr. 1 hat den stellvertretenden Vorsitz im Kollegium inne.

§ 4

Weitere Mitglieder

(1) Als weitere Mitglieder gehören dem Theologischen Prüfungsamt an:

1. Mitglieder kraft Amtes nach Absatz 2,
2. Synodale nach Absatz 3,
3. vom Konsistorium berufene Mitglieder nach Absatz 4.

(2) Weitere Mitglieder kraft Amtes sind

1. die theologischen Dezentertinnen und Dezenten sowie die theologischen Referentinnen und Referenten des Konsistoriums,
2. die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten,
3. die Vorsitzenden der Kreiskirchenräte,
4. die planmäßigen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Evangelische Theologie an der Humboldt-Universität zu Berlin,
5. die Dozentinnen und Dozenten des Theologischen Seminars Paulinum,
6. die Dozentinnen und Dozenten der Evangelischen Ausbildungsstätte für Gemeindepädagogik Potsdam,
7. die Dozentinnen und Dozenten an den Predigerseminaren Brandenburg, Gnadau und Wittenberg sowie dem Praktisch-Theologischen Ausbildungsinstitut (Predigerseminar) Berlin,
8. die Studienleiterin oder der Studienleiter des Evangelischen Bildungszentrums Brandenburg/Havel, die oder der für den katechetischen Abschnitt während des Vorbereitungsdienstes zuständig ist,
9. die Leiterinnen und Leiter der Ämter und Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht sowie die Kreisschulpfarrerinnen und Kreisschulpfarrer,

10. die Mentorinnen und Mentoren sowie die Vikariatsleiterinnen und Vikariatsleiter jeweils für die Dauer von drei Jahren nach Übernahme des Mentorats.

(3) Die Synode wählt für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte vier weitere Mitglieder.

(4) Das Konsistorium beruft für die Dauer von sechs Jahren bis zu sechzig weitere Mitglieder, darunter Juristinnen und Juristen, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für evangelische Theologie, religionspädagogisch oder katechetisch ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie geeignete kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit anderen nichttheologischen Qualifikationen.

§ 5

Amtszeit

(1) Die dem Theologischen Prüfungsamt nicht kraft Amtes angehörenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl oder Berufung ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.

(2) Die Mitgliedschaft im Theologischen Prüfungsamt endet vorzeitig, sobald das Mitglied aus der Funktion ausscheidet, aufgrund derer es gewählt oder berufen wurde.

§ 6

Prüfungskommissionen und Prüfungsausschüsse

(1) Aus den Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes wird für jede theologische Prüfung eine Prüfungskommission mit den erforderlichen Prüfungsausschüssen gebildet. Dabei ist auf die Fachkompetenz der Prüfungskommission und Prüfungsausschüsse und auf eine möglichst gleichmäßige Heranziehung der Fachprüferinnen und Fachprüfer zu achten.

(2) Bei der Bildung der Prüfungskommission und der Prüfungsausschüsse soll darauf geachtet werden, daß die Mitglieder nach § 3 und § 4 Abs. 3 regelmäßig an den Prüfungen teilnehmen.

(3) Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen.

§ 7

Aufgaben des Kollegiums

Das Kollegium des Theologischen Prüfungsamtes hat

1. die Themen der als wissenschaftliche Hausarbeiten an-

zufertigenden Prüfungsarbeiten zu beraten,

2. die Prüfungspraxis zu beobachten, die Prüfungserfahrungen auszuwerten und Empfehlungen zum Prüfungsverfahren auszusprechen,

3. die Synode, ihre mit Themen der Berufsausbildung befaßten Ausschüsse, die Kirchenleitung und das Konsistorium bei der Vorbereitung allgemeiner Prüfungsregelungen zu beraten,

4. in der Regel alle zwei Jahre einen Bericht über die Arbeit des Theologischen Prüfungsamtes mit einer Auswertung der Prüfungstätigkeit zu erstellen, der der Kirchenleitung und allen Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes vorgelegt wird.

§ 8

Geschäftsordnung des Kollegiums

(1) Sitzungen des Kollegiums finden bei Bedarf statt. Das Kollegium muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung beantragt.

(2) Das Kollegium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(4) Das Kollegium hört in Zusammenhang mit Entscheidungen gemäß § 7 Nr. 2 bis 4 die Vertretung der Studierenden, Vikarinnen und Vikare sowie der Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1992¹⁾ in Kraft. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten enden die Ämter der Mitglieder der beiden Theologischen Prüfungsämter; soweit Prüfungsverfahren noch andauern, bleiben die Mitglieder bis zum Abschluß im Amt.

¹⁾ An diesem Tag ist die Ordnung in ihrer ursprünglichen Fassung in Kraft getreten.

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 107 Bekanntmachung der Neufassung der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 30. Oktober 1993 in der Fassung vom 1. April 1994. (GVOBl. S. 81)

Nach Artikel 3 des 7. Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung vom 30. Oktober 1993 (GVOBl. S. 273) wird nachstehend der Wortlaut der Verfassung in der ab 30. Oktober 1993 geltenden Fassung bekanntgemacht. Gleichzeitig wird die Verfassung in geschlechtergerechter Sprache bekanntgegeben.

Kiel, den 8. Februar 1994

Die Kirchenleitung

Karl Ludwig Kohlwa ge
Bischof und Vorsitzender

**Verfassung
der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	Artikel
I. Grundartikel	1 – 6
II. Die Kirchengemeinde.....	7 – 24
1. Auftrag und Aufgaben.....	7 – 8
2. Gemeindeformen und Gemeindeglieder.	9 – 11
3. Gemeindeversammlung.....	12 – 13
4. Der Kirchenvorstand	14 – 17
5. Die Arbeitsausschüsse.....	18
6. Pastorinnen und Pastoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.....	19 – 23
7. Kirchengemeindeordnung	24

III. Der Kirchenkreis	25 – 50
1. Allgemeines	25 – 28
2. Die Kirchenkreissynode	29 – 32
3. Der Kirchenkreisvorstand	33 – 39
4. Die Pröpstinnen und Pröpste	40 – 41
5. Der Konvent der Pastorinnen und Pastoren, der Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	42
6. Die Dienste und Werke	43 – 45
7. Der gegliederte Kirchenkreis	46 – 49
8. Kirchenkreisordnung	50
IV. Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreisverbände	51 – 59
1. Bildung von Verbänden	51 – 52
2. Aufgaben	53
3. Die Verbandsvertretung	54 – 55
4. Der Verbandsausschuß	56 – 57
5. Auftragsangelegenheiten	58
6. Gesamtstädtische Aufgaben in Großstädten und übergreifende Aufgaben in Großräumen	59
V. Dienste und Werke in der Nordelbischen Kirche	60 – 63
1. Allgemeines	60
2. Die Kammer für Dienste und Werke	61 – 63
VI. Die Nordelbische Kirche	64 – 109
1. Allgemeines	64 – 65a
2. Die Synode	66 – 77
3. Die Kirchenleitung	78 – 87
4. Die Bischöfinnen und Bischöfe	88 – 93
5. Die Sprengel	94 – 99
6. Der Theologische Beirat	100 – 101
7. Das Nordelbische Kirchenamt	102 – 107
8. Das Theologische Prüfungsamt	108 – 109
VII. Finanzwesen und Rechnungsprüfung	110 – 115
VIII. Rechtsschutz	116 – 117
IX. Allgemeine Bestimmungen	118 – 121
X. Schlußbestimmung	122

Präambel

Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche bekennt als ihre Grundlage das Evangelium von Jesus Christus, wie es im Zeugnis der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments gegeben und in den altkirchlichen Bekenntnissen und den evangelisch-lutherischen Bekenntnisschriften ausgelegt und bezeugt ist.

Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche hat den Auftrag, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Sie verkündigt Jesus Christus, den Gekreuzigten und Auferstandenen, den Herrn der einen, heiligen, allgemeinen, apostolischen Kirche, zu der er Menschen aus allen Ländern, Völkern und Rassen beruft.

Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche ist zu ständiger Erneuerung ihres Lebens gerufen. Sie ist verpflichtet, ihr Bekenntnis, ihre Verkündigung und ihren Dienst am biblischen Zeugnis zu prüfen und Verfälschungen abzuwehren. Sie hört auf die Stimme der Christinnen und Christen gleichen oder anderen Bekenntnisses. Der Erfüllung dieses Auftrages dient die folgende Verfassung:

I. Grundartikel

Artikel 1

Die Nordelbische Kirche trägt dafür Sorge, daß der ihr vom Herrn der Kirche gegebene Auftrag im Gottesdienst, in

Mission, Unterricht, Seelsorge, Diakonie und in der Mitverantwortung für das öffentliche Leben wahrgenommen wird.

Artikel 2

Die Nordelbische Kirche nimmt an der Zusammenarbeit der christlichen Kirchen in der Welt teil und sucht diese zu fördern. Sie ist Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie gehört dem Lutherischen Weltbund und dem Ökumenischen Rat der Kirchen an.

Artikel 2 a

Die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche ist durch die Taufe in Jesus Christus gegeben. Diese Gemeinschaft gilt es, im Leben der Kirche wirksam und erfahrbar werden zu lassen.

Artikel 3

(1) Die Nordelbische Kirche gestaltet ihre Ordnungen selbständig. Sie ist in der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig und verleiht ihre Ämter kraft eigenen Rechts.

(2) Die Nordelbische Kirche, ihre Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Artikel 4

Die Dienste, Werke und Einrichtungen der Nordelbischen Kirche sowie die in ihrem Bereich wirkenden freien kirchlichen Vereinigungen und Einrichtungen stehen unabhängig von ihrer Rechtsform unter dem einen Auftrag der Kirche. Sie genießen Schutz und Fürsorge der Nordelbischen Kirche und haben im Rahmen der kirchlichen Ordnung die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Freiheit.

Artikel 5

(1) Glieder der Nordelbischen Kirche sind alle getauften evangelischen Christinnen und Christen, die im Gebiet der Nordelbischen Kirche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, es sei denn, daß sie einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören.

(2) Glieder der Nordelbischen Kirche sind zugleich Glieder einer Kirchengemeinde der Nordelbischen Kirche, in der Regel derjenigen, in deren Gebiet sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, und Glieder des Kirchenkreises ihrer Kirchengemeinde.

(3) Die Gliedschaft in der Nordelbischen Kirche verliert, wer sich nach geltendem Recht von ihr getrennt hat.

Artikel 6

(1) Die Glieder der Kirche haben ein Recht darauf, daß das Wort Gottes auftragsgemäß verkündigt und die Sakramente einsetzungsgemäß verwaltet werden.

(2) Alle Glieder sind für die Erfüllung des Auftrages der Kirche mitverantwortlich. Sie sollen nach ihren Gaben und Kräften Aufgaben übernehmen und die Lasten der Kirche mittragen.

II. Die Kirchengemeinde

1. Auftrag und Aufgaben

Artikel 7

(1) In der Kirchengemeinde sammeln sich die Glieder der Kirche um Wort und Sakrament.

(2) Die Kirchengemeinde sorgt dafür, daß das Evangelium verkündigt, die Taufe empfangen und das Abendmahl gefeiert wird.

(3) Zu ihren Aufgaben gehört die Förderung der Gemeinschaft unter ihren Gliedern, die Unterweisung im christlichen Glauben und der Dienst an den Nächsten, besonders an den Benachteiligten, Schwachen und Kranken. Sie ist mitverantwortlich für die ökumenische Zusammenarbeit, die Arbeit in der Diaspora, die Mission und den Dienst der Kirche in Öffentlichkeit und Gesellschaft.

Artikel 8

Alle Glieder der Gemeinde, die Gemeindeversammlung, der Kirchenvorstand, die Arbeitsausschüsse, die Pastorinnen und Pastoren, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dienen in gemeinsamer Verantwortung der Erfüllung der Aufgaben in der Kirchengemeinde.

2. Gemeindeformen und Gemeindeglieder

Artikel 9

(1) Die Kirchengemeinde ist in der Regel Ortsgemeinde. Sie ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung.

(2) Wenn sich Gemeindeglieder unabhängig von Ortsgemeinden zu kirchlicher Gemeinschaft sammeln, kann dieser durch die Nordelbische Kirche die Rechtsstellung einer Kirchengemeinde zuerkannt werden. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 10

(1) Sollen Kirchengemeinden gegründet, in ihren Grenzen verändert oder zusammengeschlossen werden, so beschließen darüber nach vorheriger Unterrichtung der Gemeindeglieder und Anhörung der Gemeindeversammlung die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden und der Kirchenkreisvorstand. Besteht Einverständnis zwischen ihnen, so trifft das Nordelbische Kirchenamt die erforderlichen Anordnungen. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet bei einer Grenzänderung das Nordelbische Kirchenamt, in den übrigen Fällen die Kirchenleitung.

(2) Mehrere Kirchengemeinden können eine gegliederte Gesamtkirchengemeinde bilden.

(3) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 11

Die Gemeindeglieder haben das Recht, sich einer anderen Kirchengemeinde anzuschließen. Sie können den Dienst einer anderen Pastorin oder eines anderen Pastors in Anspruch nehmen. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

3. Die Gemeindeversammlung

Artikel 12

(1) Die Gemeindeversammlung berät über Angelegenheiten der Kirchengemeinde. Einmal jährlich nimmt sie einen Bericht des Kirchenvorstandes entgegen.

(2) Die Gemeindeversammlung kann Anregungen an den Kirchenvorstand und die Arbeitsausschüsse geben. Sie kann Anfragen an den Kirchenvorstand, die Arbeitsausschüsse und den Kirchenkreisvorstand sowie Anträge an den Kirchenvorstand richten. Der Kirchenvorstand hat seine Entscheidung über diese Anträge innerhalb von drei Monaten der Gemeinde bekanntzugeben.

Artikel 13

(1) An der Gemeindeversammlung können die konfirmierten Gemeindeglieder teilnehmen. Die Gemeindeversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch das vorsit-

zende Mitglied des Kirchenvorstandes einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn der Kirchenvorstand oder dreimal so viele teilnahmeberechtigte Gemeindeglieder, als der Kirchenvorstand Mitglieder hat, es verlangen. Ferner kann sie durch die Bischöfin bzw. den Bischof oder durch die Pröpstin bzw. den Propst einberufen werden.

(2) Die Gemeindeversammlung wählt aus den Mitgliedern des Kirchenvorstandes ein Mitglied in den Vorsitz, das die Gemeindeversammlung leitet.

4. Der Kirchenvorstand

Artikel 14

(1) Der Kirchenvorstand ist für die Leitung und Verwaltung der Kirchengemeinde verantwortlich. In seiner geistlichen Verantwortung wacht er darüber, daß die Kirchengemeinde ihren Auftrag wahrnimmt.

(2) Im Rahmen der kirchlichen Ordnung entscheidet der Kirchenvorstand in allen Fragen des gemeindlichen Lebens.

(3) Der Kirchenvorstand sorgt dafür, daß die Kirchengemeinde ihre Verpflichtungen erfüllt und ihre Rechte wahrt. Er trägt Verantwortung für die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Er schützt alle, die einen Dienst in der Kirchengemeinde wahrnehmen.

(4) Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde in allen Angelegenheiten. Im Rechtsverkehr handelt er durch das vorsitzende und ein weiteres Mitglied als gesetzlicher Vertreter der Kirchengemeinde. Ist die bzw. der Vorsitzende verhindert, handelt die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied. Erklärungen, durch die die Kirchengemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind mit dem Kirchensiegel zu versehen.

Artikel 15

(1) Der Kirchenvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er sorgt für den öffentlichen Gottesdienst an Sonntagen und kirchlichen Feiertagen;
- b) er beantragt beim Kirchenkreis die Errichtung, Aufhebung und Änderung von Pfarrstellen und wählt im Rahmen des geltenden Rechts die Pastorinnen und Pastoren;
- c) er richtet die für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nötigen Stellen ein, sorgt für ihre Besetzung und führt die Aufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- d) er beschließt über Einrichtungen der Kirchengemeinde;
- e) er sorgt für die Beschaffung und Unterhaltung der Gebäude und Räume und beschließt über deren Verwendung;
- f) er beschließt über kirchliche Abgaben im Rahmen des geltenden Rechts;
- g) er beschließt den Haushalt der Kirchengemeinde und nimmt die Jahresrechnung ab;
- h) er verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde;
- i) er beschließt über finanzielle und organisatorische Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung sowie über Vereinbarungen zur Datenübermittlung;
- j) er widmet und entwidmet kirchliche Friedhöfe und Friedhofsflächen;
- k) er beschließt über Anträge an die Kirchenkreissynode und den Kirchenkreisvorstand;
- l) er wählt die in andere Gremien zu entsendenden Mitglieder;

m) er beschließt über Satzungen der Kirchengemeinde.

(2) Beschlüsse des Kirchenvorstandes bedürfen der Genehmigung gemäß Artikel 35 in folgenden Angelegenheiten:

- a) Errichtung und Änderung von Stellen,
- b) Schaffung von Einrichtungen mit wesentlichen Folgekosten,
- c) Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften,
- d) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder Grundstücksgleichen Rechten,
- e) außerordentliche Nutzung des Vermögens, die dessen Bestand verändert, sowie Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsgemäßen Zwecken,
- f) Veräußerung oder Veränderung von Sachen, die wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
- g) Neubau, Umbau oder Abbruch von Gebäuden,
- h) Erlass und Änderung von Satzungen der Kirchengemeinde.

Im übrigen sind Beschlüsse nur dann genehmigungspflichtig, wenn es durch Kirchengesetz oder Kirchenkreissatzung bestimmt ist. Der Haushaltsplan ist dem Kirchenkreisvorstand vorzulegen.

(3) Das vorsitzende Mitglied hat einen Beschluß des Kirchenvorstandes zu beanstanden, wenn es ihn für rechtswidrig hält. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Hebt der Kirchenvorstand den beanstandeten Beschluß nicht auf, so entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

Artikel 16

(1) Mitglieder des Kirchenvorstandes sind die Pastorinnen oder Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, deren beauftragte Vertreterinnen und Vertreter für die Dauer der Vertretung an ihrer Stelle sowie die Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher.

(2) Es werden mindestens sechs Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher durch die Gemeindeglieder gewählt.

(3) Bis zu zwei weitere Kirchenvorsteherinnen oder Kirchenvorsteher können durch den noch im Amt befindlichen Kirchenvorstand im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand berufen werden. Die Zahl der nichtgewählten Mitglieder darf nicht mehr als ein Drittel aller Mitglieder des Kirchenvorstandes betragen.

(4) Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde können als Kirchenvorsteherinnen bzw. Kirchenvorsteher nach Absatz 2 gewählt oder nach Absatz 3 berufen werden. Ihre Zahl darf zusammen mit den Pastorinnen und Pastoren nicht mehr als ein Drittel aller Mitglieder des Kirchenvorstandes betragen. Wird in einer Kirchengemeinde, in der zum Zeitpunkt der Wahl drei oder mehr hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt sind, keine dieser Personen gewählt, so ist eine von ihnen zu berufen. Hiervon kann nur abgesehen werden, wenn die Berufung nicht möglich ist.

(5) Die Gesamtzahl der Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher wird vor jeder Wahl vom Kirchenvorstand mit Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes festgesetzt. Verändert sich die Zahl der Pastorinnen und Pastoren nach Absatz 1 oder die Zahl der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kirchengemeinde während der Wahlperiode, so bleibt die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes im übrigen bis zur nächsten Wahl unverändert.

(6) Der Kirchenvorstand wird erstmals von dem bisherigen vorsitzenden Mitglied einberufen. Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Kirchenvorstandes leitet sodann die Wahl für den Vorsitz.

Artikel 17

(1) Der Kirchenvorstand überträgt durch Wahl je einem seiner Mitglieder in getrennten Wahlgängen den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. Führt eine Pastorin oder ein Pastor den Vorsitz, soll eine Kirchenvorsteherin oder ein Kirchenvorsteher die Stellvertretung übernehmen. Entsprechendes gilt im umgekehrten Fall. Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde sind nicht wählbar.

(2) Der Kirchenvorstand kann aus seiner Mitte einen ständigen Ausschuß für die laufende Verwaltung bilden, der im Rahmen seiner Beauftragung selbständig handelt. Er kann ferner einen Kirchensteuerausschuß bilden, dessen Zusammensetzung und Aufgabenbereich durch Kirchengesetz geregelt werden.

(3) Der Kirchenvorstand kann andere Ausschüsse bilden, denen mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstandes angehören muß und die nach Weisung Maßnahmen zur Vorbereitung oder Ausführung von Beschlüssen des Kirchenvorstandes durchführen.

(4) Der Kirchenvorstand kann den Ausschüssen nach Absatz 3 oder einem Mitglied des Kirchenvorstandes für einzelne Aufgaben die Entscheidung übertragen.

(5) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde sind bei der tagesordnungsmäßigen Beratung ihres Sachgebietes durch den Kirchenvorstand hinzuzuziehen.

(6) An den Sitzungen des Kirchenvorstandes nehmen die der Kirchengemeinde vom Kirchenkreisvorstand nach Artikel 34 Absatz 2 oder von der Bischöfin bzw. vom Bischof des Sprengels nach Artikel 91 Buchstabe h zugeordneten Pastorinnen und Pastoren mit beratender Stimme teil.

5. Die Arbeitsausschüsse

Artikel 18

Aus freier Initiative gebildete Arbeitskreise können vom Kirchenvorstand als Arbeitsausschüsse anerkannt werden. Der Kirchenvorstand entsendet ein Mitglied des Kirchenvorstandes in den anerkannten Arbeitsausschuß.

6. Pastorinnen und Pastoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Artikel 19

Das der Kirche anvertraute Amt gliedert sich in verschiedene Dienste. Die in diese Dienste haupt-, neben- und ehrenamtlich Berufenen tragen die Verantwortung dafür, daß jeweils in ihren Aufgabenbereichen der Auftrag der Kirche wahrgenommen wird. Damit dienen sie der Einheit der Kirche.

Artikel 20

(1) Der besondere Dienst der Pastorinnen und Pastoren, der ihnen mit der Ordination übertragen wird, liegt in der Sammlung der Gemeinde durch die öffentliche Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament im Gottesdienst und in den Amtshandlungen. Sie tragen die Verantwortung für den Dienst der Seelsorge und der Unterweisung.

(2) In Verkündigung und Seelsorge sind die Pastorinnen und Pastoren im Rahmen der Ordinationsverpflichtung frei

und an Weisungen nicht gebunden. Sie haben das Beichtgeheimnis und die seelsorgerliche Schweigepflicht zu wahren.

Artikel 21

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen im Rahmen ihres besonderen Dienstes verantwortlich an der Ausrichtung von Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung teil. Sie haben über alles, was ihnen in Ausübung der Seelsorge anvertraut und bekannt geworden ist, Verschwiegenheit zu wahren. Bei der Wahrung dieser Pflicht gewährt die Nordelbische Kirche den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Schutz und Fürsorge.

Artikel 22

Die Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher üben ihren Dienst als Ehrenamt so aus, wie sie es bei ihrer Einführung gelobt haben.

Artikel 23

(1) Jedes Gemeindeglied hat die Aufgabe, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen, und das Recht, zur Verkündigung Stellung zu nehmen.

(2) Evangelischen Gemeindegliedern kann die Pastorin bzw. der Pastor im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand die Predigt im öffentlichen Gottesdienst übertragen. Bei einem regelmäßigen Dienst ist die Zustimmung der Pröpstin bzw. des Propstes erforderlich.

(3) Im Einzelfall kann die Predigt im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand auch Mitgliedern anderer christlicher Kirchen übertragen werden.

7. Kirchengemeindeordnung

Artikel 24

Nähere Bestimmungen können durch eine Kirchengemeindeordnung getroffen werden (Artikel 68 Abs. 2).

III. Der Kirchenkreis

1. Allgemeines

Artikel 25

(1) Der Kirchenkreis ist eine eigenständige Einheit kirchlichen Lebens. In ihm sind die Kirchengemeinden seines Bereiches zusammengeschlossen. Er ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung.

(2) Der Kirchenkreis nimmt Aufgaben wahr, die den örtlichen Bereich der Kirchengemeinden überschreiten.

(3) Der Kirchenkreis unterstützt und ergänzt die kirchliche Arbeit in den Kirchengemeinden. Er fördert das Zusammenwirken in den Arbeitsbereichen und sorgt für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten.

Artikel 26

Der Kirchenkreis ist Aufsichts- und Verwaltungsbezirk der Nordelbischen Kirche. Besondere Verwaltungsaufgaben können einzelnen Kirchenkreisen durch Kirchengesetz zugewiesen werden.

Artikel 27

(1) Der Kirchenkreis soll eine raum- und situationsgerechte Einheit bilden, in der seine Aufgaben sachgemäß wahrgenommen werden können.

(2) Die Neubildung, Aufhebung und Zusammenlegung von Kirchenkreisen erfordern ein Kirchengesetz. Die betroffenen Kirchenkreise sind vorher zu hören.

(3) Sollen die Grenzen von Kirchenkreisen geändert werden, so beschließen darüber die Kirchenkreissynoden nach Anhörung der von der Änderung betroffenen Kirchenvorstände. Besteht Einverständnis zwischen ihnen, so trifft das Nordelbische Kirchenamt die erforderlichen Anordnungen. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet die Kirchenleitung.

Artikel 28

Das Leben des Kirchenkreises wird durch die Kirchenkreissynode, den Kirchenkreisvorstand und die Pröpstin bzw. den Propst in gemeinsamer Verantwortung gefördert und geordnet. Hierbei wirken der Konvent der Pastorinnen und Pastoren, der Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Konvent der Dienste und Werke mit.

2. Die Kirchenkreissynode

Artikel 29

(1) Die Kirchenkreissynode berät und beschließt im Rahmen der kirchlichen Ordnung über die Angelegenheiten des Kirchenkreises.

(2) Die Kirchenkreissynode ist dazu berufen, die Kirchengemeinden des Kirchenkreises zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben anzuregen, das kirchliche Leben im Kirchenkreis zu fördern und die einzelnen Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(3) Die Kirchenkreissynode kann zu Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens Stellung nehmen.

Artikel 30

(1) Die Kirchenkreissynode hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie wählt in getrennten Wahlgängen die Pröpstin bzw. den Propst und aus ihrer Mitte eine Pastorin oder einen Pastor zur Stellvertretung, die weiteren Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes und Mitglieder der Synode;
- b) sie kann Anträge an die Synode richten;
- c) sie beschließt über die Einrichtungen des Kirchenkreises und deren Ordnung;
- d) sie beschließt über Errichtung, Aufhebung und Änderung von Pfarrstellen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises, bei Pfarrstellen der Kirchengemeinden nach Anhörung des zuständigen Kirchenvorstandes;
- e) sie beschließt den Haushalt und den Stellenplan des Kirchenkreises und nimmt die Jahresrechnung ab;
- f) sie beschließt über die Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften;
- g) sie beschließt nach Maßgabe des kirchlichen Rechts über die Verteilung der Mittel an die Kirchengemeinden;
- h) sie beschließt über die Satzungen des Kirchenkreises.

(2) Die Kirchenkreissynode bildet aus ihrer Mitte einen Finanzausschuß, der den Kirchenkreisvorstand in finanziellen Angelegenheiten berät und im Rahmen der Beschlüsse der Kirchenkreissynode auf Antrag des Kirchenkreisvorstandes über- und außerplanmäßigen Ausgaben zustimmt sowie den vom Kirchenkreisvorstand vorzulegenden Haushaltsplan und die Jahresrechnung des Kirchenkreises prüft und der Kirchenkreissynode darüber berichtet.

(3) Die Kirchenkreissynode kann Arbeitsausschüsse für die Arbeitsbereiche innerhalb des Kirchenkreises bilden. Sie kann einen Kirchensteuerausschuß bilden, dessen Zu-

sammensetzung und Aufgabenbereich durch Kirchengesetz geregelt werden.

(4) Der Haushalt des Kirchenkreises ist dem Nordelbischen Kirchenamt vorzulegen.

Artikel 31

(1) Die Kirchenkreissynode besteht aus mindestens vierundvierzig, höchstens einhundertvierundfünfzig Mitgliedern. Innerhalb dieses Rahmens setzt die Kirchenkreissynode vor jeder Wahl die Zahl ihrer Mitglieder fest; diese muß ein Mehrfaches von elf betragen.

(2) Besteht die Kirchenkreissynode aus vierundvierzig Mitgliedern, so setzt sie sich wie folgt zusammen:

- a) die Kirchenvorstände wählen vierundzwanzig Mitglieder, die nicht hauptamtlich in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen dürfen;
- b) der Konvent der Pastorinnen und Pastoren wählt acht Mitglieder aus seiner Mitte; dabei darf aus derselben Kirchengemeinde ein zweites Mitglied nur gewählt werden, wenn alle Kirchengemeinden des Kirchenkreises durch eine Pastorin oder einen Pastor in der Kirchenkreissynode vertreten sind;
- c) der Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt vier hauptamtliche Mitglieder aus seiner Mitte;
- d) der Konvent der Dienste und Werke wählt vier Mitglieder, davon höchstens ein Drittel aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren oder der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- e) der Kirchenkreisvorstand beruft vier Mitglieder, davon höchstens ein Drittel aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren oder der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; dabei ist darauf zu achten, daß auch Frauen und junge Gemeindemitglieder in angemessener Zahl in der Kirchenkreissynode vertreten sind.

Jeder Kirchenvorstand wählt mindestens ein Mitglied. Die weiteren zu wählenden Mitglieder verteilen sich auf die Kirchengemeinden nach der Zahl ihrer Gemeindeglieder. Die vom Konvent der Pastorinnen und Pastoren und dem Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu wählenden Mitglieder dürfen dem Konvent der Dienste und Werke nicht angehören.

(3) Wird die Zahl der Mitglieder auf mehr als vierundvierzig festgelegt, gilt das in Absatz 2 festgelegte Zahlenverhältnis entsprechend.

(4) Für die nach Absatz 2 Buchstabe a gewählten und die nach Absatz 2 Buchstabe e berufenen Mitglieder ist je ein weiteres Mitglied zur persönlichen Stellvertretung zu wählen oder zu berufen. Für die nach Absatz 2 Buchstaben b, c und d gewählten Mitglieder ist eine angemessene Zahl von stellvertretenden Mitgliedern zu wählen. Die stellvertretenden Mitglieder sind gleichzeitig Ersatzmitglieder.

(5) Die Pröpstin und Pröpste sind nicht Mitglieder der Kirchenkreissynoden. Sie nehmen an den Sitzungen der Synode ihres Kirchenkreises mit beratender Stimme teil. Dasselbe gilt für die im Kirchenkreis wohnenden Mitglieder der Nordelbischen Synode, sofern sie nicht Mitglieder der Kirchenkreissynode sind.

(6) Kommt es während der Wahlperiode zur Gründung einer neuen Kirchengemeinde, so wählt der Kirchenvorstand ein Mitglied in die Kirchenkreissynode.

Artikel 32

(1) Die Kirchenkreissynode überträgt durch Wahl einem ihrer Mitglieder, das nicht hauptamtlich in einem kirch-

lichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen darf, den Vorsitz und zwei weiteren Mitgliedern den stellvertretenden Vorsitz.

(2) Die Kirchenkreissynode wird erstmals von dem Kirchenkreisvorstand einberufen und von dessen vorsitzendem Mitglied bis zur Wahl des vorsitzenden Mitgliedes der Kirchenkreissynode geleitet.

3. Der Kirchenkreisvorstand

Artikel 33

(1) Der Kirchenkreisvorstand verwaltet in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten des Kirchenkreises. Er führt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsicht über die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände. Er sorgt für die Ausführung von Verwaltungsmaßnahmen des Nordelbischen Kirchenamtes.

(2) Der Kirchenkreisvorstand vertritt den Kirchenkreis in allen Angelegenheiten. Im Rechtsverkehr handelt er durch das vorsitzende und ein weiteres Mitglied als gesetzlicher Vertreter des Kirchenkreises. Ist die bzw. der Vorsitzende verhindert, handelt die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied. Erklärungen, durch die der Kirchenkreis verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind mit dem Kirchensiegel zu versehen.

(3) Außerhalb der Tagungen der Kirchenkreissynode nimmt der Kirchenkreisvorstand in dringenden Fällen die Aufgaben der Kirchenkreissynode wahr. Über seine Maßnahmen hat er der Kirchenkreissynode auf ihrer nächsten Tagung zu berichten. Die Kirchenkreissynode entscheidet, ob die Maßnahmen bestätigt oder geändert werden.

(4) Der Kirchenkreisvorstand hat einen Beschluß eines Kirchenvorstandes zu beanstanden, wenn er ihn für rechtswidrig hält. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(5) Der Kirchenkreisvorstand kann bei Gefahr im Verzuge auch anstelle eines Kirchenvorstandes die dringend erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr anordnen oder durchführen.

Artikel 34

(1) Der Kirchenkreisvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er bereitet die Verhandlungen der Kirchenkreissynode vor und führt ihre Beschlüsse aus;
- b) er bringt den Haushalts- und Stellenplan ein und ist für die Durchführung verantwortlich;
- c) er berichtet der Kirchenkreissynode regelmäßig über seine Tätigkeit und über wichtige Ereignisse des kirchlichen Lebens;
- d) er berät die Pröpstin bzw. den Propst;
- e) er führt die Aufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises.

(2) Der Kirchenkreisvorstand kann Pastorinnen und Pastoren des Kirchenkreises mit allgemeinkirchlichen Aufgaben einer Kirchengemeinde zur Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament zuordnen. Die Zuordnung ist nur mit Zustimmung der Pastorin bzw. des Pastors und des Kirchenvorstandes zulässig.

Artikel 35

(1) Der Kirchenkreisvorstand ist für die Genehmigung von Beschlüssen des Kirchenvorstandes nach Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a bis e und h, das Nordelbische Kirchenamt für die Genehmigung von Beschlüssen nach Artikel 15 Absatz 2 Buchstaben f und g zuständig.

(2) Die Genehmigung nach Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a für Kirchenbeamtenstellen, Buchstaben b und c darf nur erteilt werden, wenn eine Stellungnahme des Nordelbischen Kirchenamtes eingeholt worden ist, soweit es nicht dafür Richtlinien aufgestellt hat.

Artikel 36

Der Kirchenkreisvorstand hat einen Beschluß der Kirchenkreissynode zu beanstanden, wenn er ihn für rechtswidrig hält. Das gleiche gilt gegenüber einem Beschluß des Kirchenkreisvorstandes für dessen vorsitzendes Mitglied. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Heben die Kirchenkreissynode oder der Kirchenkreisvorstand ihren Beschluß nicht auf, so entscheidet die Kirchenleitung.

Artikel 37

(1) Der Kirchenkreisvorstand kann Kirchenvorstände sowie Verbandsausschüsse und Verbandsvertretungen von Kirchengemeindeverbänden, wenn sie beharrlich ihre Pflichten versäumen, auflösen und Beauftragte bestellen, die die Rechte und Pflichten des aufgelösten Gremiums bis zu dessen Neubildung wahrnehmen. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

(2) Wird die Verbandsvertretung eines Kirchengemeindeverbandes aufgelöst, so endet damit gleichzeitig die Amtszeit des Verbandsausschusses. Die Mitglieder des Verbandsausschusses können zur Beauftragung im Sinne des Absatzes 1 bestellt werden.

(3) Ist die Mitgliederzahl auf weniger als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder gesunken oder sind aus einem anderen Grunde als dem der Auflösung Kirchenvorstände sowie Verbandsausschüsse und Verbandsvertretungen von Kirchengemeindeverbänden nicht in der Lage, die ihnen obliegenden Aufgaben zu erfüllen, so kann der Kirchenkreisvorstand bis zu ihrer Neubildung oder bis zum Wegfall der Behinderung Beauftragte bestellen und ihnen, soweit es erforderlich ist, die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des an der Erfüllung seiner Aufgaben verhinderten Gremiums übertragen.

(4) Für die Gremien der durch kirchliche Ordnung zustande gekommenen Dienste und Werke gelten Absatz 1 und 3 entsprechend.

Artikel 38

Beschlüsse der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes bedürfen der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes in folgenden Angelegenheiten des Kirchenkreises:

- a) Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises,
- b) Stellenplan der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises,
- c) Schaffung von Einrichtungen des Kirchenkreises mit wesentlichen Folgelasten sowie deren Ordnung,
- d) Aufnahme von Darlehen, Anleihen und Übernahme von Bürgschaften,
- e) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten des Kirchenkreises,
- f) außerordentliche Nutzung des Vermögens, die dessen Bestand verändert, sowie Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsgemäßen Zwecken,
- g) finanzielle und organisatorische Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung sowie Vereinbarungen zur Datenübermittlung,

h) Veräußerung oder Veränderung von Sachen, die wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,

- i) Neubauten und wesentliche bauliche Veränderungen,
- k) Errichtung selbständiger Stiftungen des Kirchenkreises,
- l) Widmung und Entwidmung kirchlicher Friedhöfe und Friedhofsflächen des Kirchenkreises,
- m) Änderung der Zweckbestimmung gottesdienstlicher Gebäude des Kirchenkreises,
- n) Änderung der Zweckbestimmung anderer kirchlicher Gebäude des Kirchenkreises,
- o) dauernde Aufstellung oder Entfernung von Kunstgegenständen in bzw. aus gottesdienstlichen Räumen des Kirchenkreises,
- p) Kirchenkreissatzungen im Hinblick auf ihre Rechtmäßigkeit.

Artikel 39

(1) Der Kirchenkreisvorstand besteht aus sieben bis neun Mitgliedern, und zwar

- a) der Pröpstin bzw. dem Propst und dem nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a gewählten stellvertretenden Mitglied,
- b) fünf bis sieben von der Kirchenkreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, darunter mindestens einem Mitglied aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren oder der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe b wählt die Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte stellvertretende Mitglieder und bestimmt die Reihenfolge der Stellvertretung. Die stellvertretenden Mitglieder sind gleichzeitig Ersatzmitglieder.

(3) Pastorinnen und Pastoren dürfen zusammen mit hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht die Mehrheit der Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes bilden.

(4) Der Kirchenkreisvorstand überträgt durch Wahl je einem seiner Mitglieder den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. Leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises dürfen den Vorsitz nicht führen. Das vorsitzende Mitglied des Kirchenkreisvorstandes kann an Sitzungen aller kirchlichen Gremien im Kirchenkreis teilnehmen und ist auf seinen Wunsch zu hören.

(5) Das vorsitzende Mitglied der Kirchenkreissynode ist nicht Mitglied des Kirchenkreisvorstandes. Es nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil.

4. Die Pröpstinnen und Pröpste

Artikel 40

(1) Die Pröpstinnen und Pröpste sind Pastorinnen und Pastoren, denen der leitende geistliche Dienst in ihrem Kirchenkreis übertragen ist.

(2) Die Pröpstinnen und Pröpste dienen in ihren Kirchenkreisen den Kirchengemeinden, Diensten und Werken sowie der Pastorenschaft und Mitarbeiterschaft durch Verkündigung, Seelsorge, Beratung und Visitation. Sie wirken bei der Wahl der Pastorinnen und Pastoren mit und führen sie ein. Sie üben die Aufsicht über die Pastorinnen und Pastoren aus.

(3) Der Dienst der Pröpstinnen und Pröpste ist mit einer pfarramtlichen Tätigkeit verbunden.

(4) Die Pröpstinnen und Pröpste können an Sitzungen aller kirchlichen Gremien in ihrem Kirchenkreis teilnehmen und sind auf ihren Wunsch zu hören. Die Pröpstinnen und Pröpste können die Einberufung von Sitzungen der Gremien der Kirchengemeinden des Kirchenkreises verlangen und in diesen Sitzungen den Vorsitz übernehmen.

(5) Die Pröpstinnen und Pröpste versammeln die Pastorenschaft sowie die haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterschaft im Gebiet des Kirchenkreises zu theologischer Arbeit, zu Aussprachen über Fragen ihres Arbeitsgebietes und zu gegenseitiger Information. Sie sorgen dafür, daß die Pastorinnen und Pastoren sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Verpflichtung zur Fortbildung wahrnehmen.

Artikel 41

(1) Die Pröpstinnen und Pröpste werden von der jeweiligen Kirchenkreissynode mit der Mehrheit der Stimmen ihrer gesetzlichen Mitglieder auf zehn Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig; dabei kann die Zehnjahresfrist gemäß kirchengesetzlicher Regelung unterschritten werden.

(2) Ein Wahlausschuß der Kirchenkreissynode, dem die Bischöfin bzw. der Bischof des Sprengels angehört, unterbreitet hierzu einen Wahlvorschlag, der einen oder mehrere Namen enthalten kann. Der Wahlausschuß muß einen Wahlvorschlag, der von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Kirchenkreissynode unterstützt wird, in seinen Vorschlag aufnehmen. Durch Kirchengesetz kann geregelt werden, daß die Pröpstin bzw. der Propst des Kirchenkreisbezirkes Mitte des Kirchenkreises Alt-Hamburg aus der Mitte der Hauptpastorinnen und -pastoren zu wählen ist.

(3) Die Kirchenkreissynode überträgt durch Wahl für die Dauer ihrer Amtszeit einer Pastorin oder einem Pastor die pröpstliche Stellvertretung.

(4) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

5. Der Konvent der Pastorinnen und Pastoren, der Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Artikel 42

(1) Die Pastorenschaft des Kirchenkreises sowie die von der Bischöfin bzw. dem Bischof des Sprengels nach Artikel 91 Buchstabe h einer Kirchengemeinde zugeordneten Pastorinnen und Pastoren treten unter dem Vorsitz der Pröpstin bzw. des Propstes regelmäßig zum Konvent der Pastorinnen und Pastoren zusammen.

(2) Die hauptamtliche Mitarbeiterschaft des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und Kirchengemeindev Verbände bildet den Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dieser überträgt einem seiner Mitglieder durch Wahl den Vorsitz.

(3) Die Konvente der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dienen vor allem der theologischen Arbeit, der Aussprache über Fragen der Arbeitsgebiete und der gegenseitigen Information.

(4) In Angelegenheiten ihrer Arbeitsbereiche können die Konvente an die Kirchenkreissynode und an den Kirchenkreisvorstand Anträge richten.

(5) Die Konvente geben sich eine Konventsordnung.

6. Die Dienste und Werke

Artikel 43

Die Dienste und Werke nehmen solche Aufgaben im Kirchenkreis wahr, bei denen der Auftrag der Kirche aus fach-

lichen, personellen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen eine eigenständige Arbeitsweise über Kirchengemeindegrenzen hinweg erforderlich macht.

Artikel 44

(1) Die Dienste und Werke bedürfen der Anerkennung durch den Kirchenkreisvorstand, soweit sie nicht durch kirchliche Ordnung zustande gekommen sind. Der Kirchenkreisvorstand kann eine von ihm ausgesprochene Anerkennung zurücknehmen. Vor der Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes muß die Stellungnahme des Konvents der Dienste und Werke vorliegen.

(2) Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung und ihre Rücknahme kann die Kirchenleitung regeln.

Artikel 45

(1) Die Dienste und Werke im Kirchenkreis bilden den Konvent der Dienste und Werke. Der Kirchenkreisvorstand entsendet eines seiner Mitglieder zu seiner Vertretung mit Stimmrecht in den Konvent.

(2) Der Konvent entwickelt, fördert und koordiniert in Zusammenarbeit mit dem Kirchenkreisvorstand die Arbeit der ihm angehörenden Mitglieder. Die Eigenständigkeit und Entscheidungsbefugnis der Mitglieder bleibt unberührt.

(3) Der Konvent wählt Mitglieder der Kirchenkreissynode.

(4) In Angelegenheiten seines Arbeitsbereiches kann der Konvent an die Kirchenkreissynode und den Kirchenkreisvorstand Anträge richten.

(5) Im Konvent hat jedes dort vertretene Mitglied eine Stimme.

7. Der gegliederte Kirchenkreis

Artikel 46

(1) Ein Kirchenkreis kann auf seinen Antrag durch Kirchengesetz in mehrere Kirchenkreisbezirke gegliedert werden. Das Nähere regelt eine Kirchenkreissatzung, die der Bestätigung durch Kirchengesetz bedarf.

(2) Jedem Kirchenkreisbezirk wird eine Pröpstin oder ein Propst zugeordnet. Die Pröpstinnen und Pröpste vertreten sich gegenseitig. Artikel 41 Absatz 3 findet keine Anwendung.

Artikel 47

(1) In jedem Kirchenkreisbezirk kann eine Bezirksvertretung gebildet werden.

(2) Die Bezirksvertretung behandelt als Ausschuß der Kirchenkreissynode Angelegenheiten, die den Kirchenkreis oder den Bezirk betreffen. Sie berät die Pröpstin bzw. den Propst in Angelegenheiten des Bezirks. Sie kann Anträge an die Kirchenkreissynode und an den Kirchenkreisvorstand richten.

Artikel 48

(1) Die Bezirksvertretung besteht aus den Mitgliedern und den stellvertretenden Mitgliedern der Kirchenkreissynode, die Glieder einer Kirchengemeinde des Bezirks sind. Die Pröpstin oder der Propst nimmt an den Sitzungen der Bezirksvertretung des Bezirks, dem sie oder er zugeordnet ist, mit beratender Stimme teil.

(2) Die Bezirksvertretung überträgt durch Wahl je einem ihrer Mitglieder den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz.

Artikel 49

(1) In einem gegliederten Kirchenkreis gehören alle Pröpstinnen und Pröpste dem Kirchenkreisvorstand an. Die Zusammensetzung des Kirchenkreisvorstandes im übrigen wird durch die Kirchenkreissatzung (Artikel 46 Absatz 1 Satz 2) unter Beachtung der Vorschriften des Artikels 39 Absatz 3 bis 5 bestimmt.

(2) Konvente der Pastorinnen und Pastoren sowie Konvente der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Artikel 42 werden für jeden Bezirk gebildet.

8. Kirchenkreisordnung

Artikel 50

Nähere Bestimmungen können durch eine Kirchenkreisordnung getroffen werden (Artikel 68 Absatz 2).

IV. Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreisverbände

1. Bildung von Verbänden

Artikel 51

(1) Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben können sich Kirchengemeinden innerhalb eines Kirchenkreises oder Kirchenkreise zu einem Verband zusammenschließen. Kirchengemeinden können auf ihren Antrag an einen bestehenden Kirchengemeindeverband angeschlossen werden.

(2) Die Verbände erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung. Sie unterliegen der Aufsicht in gleicher Weise wie die ihnen angehörenden Kirchengemeinden oder Kirchenkreise.

Artikel 52

(1) Über die Errichtung und Auflösung eines Kirchengemeindeverbandes beschließen die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes und des Nordelbischen Kirchenamtes, über die Errichtung eines Kirchenkreisverbandes die Kirchenkreissynoden der beteiligten Kirchenkreise mit Zustimmung der Synode. Die Konvente der Dienste und Werke des Verbandesgebietes sind anzuhören.

(2) Die Satzung muß Bestimmungen über Aufgaben, Organisation und Geschäftsführung enthalten sowie über die Voraussetzungen, unter denen die Satzung geändert werden kann. Bei Erfüllung missionarischer und diakonischer Aufgaben ist die beratende Mitwirkung der entsprechenden Dienste und Werke in der Satzung sicherzustellen.

(3) Über den Antrag einer Kirchengemeinde auf Anschluß an einen Kirchengemeindeverband beschließt die Verbandsvertretung. Wird der Antrag von der Verbandsvertretung abgelehnt, so entscheidet die Kirchenleitung.

2. Aufgaben

Artikel 53

(1) Die gemeinsamen Aufgaben nach Artikel 51 Absatz 1 sind im einzelnen in der Verbandssatzung zu bestimmen. Die Eigenständigkeit der Mitglieder des Verbandes darf in ihrem Wesensgehalt nicht beeinträchtigt werden.

(2) Zu den Aufgaben des Kirchenkreisverbandes gehören insbesondere

- a) die Förderung der Gemeinschaft und Zusammenarbeit der beteiligten Kirchenkreise durch gemeinsame Abstimmung und Durchführung von Maßnahmen und Erarbeitung gemeinsamer Planungen,

- b) die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen des Verbandes,
- c) die zentrale Erledigung von Verwaltungsaufgaben für die angeschlossenen Kirchenkreise und, soweit sie es wünschen, für die Kirchengemeinden innerhalb des Verbandsbereichs,
- d) die Ausstattung einzelner Verbandsmitglieder mit Mitteln zur Erfüllung besonderer Aufgaben,
- e) die Beratung der Verbandsmitglieder bei der Stellenplanung und -besetzung sowie in wirtschaftlichen Fragen,
- f) die Schaffung der zur Erfüllung der Verbandsaufgaben nötigen Stellen,
- g) die Errichtung, Aufhebung und Änderung der zur Erfüllung von Verbandsaufgaben bestimmten Pfarrstellen,
- h) die Erhebung von Umlagen zur Erfüllung der durch die Satzung bestimmten Aufgaben.

(3) Aufgaben, für die die Zuständigkeit eines Kirchenkreises oder Kirchenkreisverbandes begründet ist, dürfen von einem Kirchengemeindeverband nicht wahrgenommen werden.

3. Die Verbandsvertretung

Artikel 54

(1) Die Verbandsvertretung entscheidet über die Angelegenheiten des Verbandes.

(2) Die Verbandsvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie wählt den Verbandsausschuß;
- b) sie setzt die Umlagen fest;
- c) sie beschließt den Haushalt des Verbandes und nimmt die Jahresrechnung ab;
- d) sie beaufsichtigt die Geschäftsführung des Verbandsausschusses.

(3) Die Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

- a) sie richtet die für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nötigen Stellen nach Artikel 53 Absatz 2 Buchstabe f ein,
- b) sie beschließt über die Errichtung, Aufhebung und Änderung von Pfarrstellen nach Artikel 53 Absatz 2 Buchstabe g.

Artikel 55

(1) Die Mitglieder der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes werden von den Kirchenvorständen, die Mitglieder der Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes von den Kirchenkreissynoden gewählt.

(2) Die Mitgliederzahl der Verbandsvertretung ist in der Satzung festzulegen. In der Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes muß jeder der beteiligten Kirchenkreise mit derselben Anzahl von Mitgliedern vertreten sein.

(3) Pastorinnen und Pastoren sowie hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen zusammen nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes stellen.

(4) Für die Mitglieder der Verbandsvertretung sind stellvertretende Mitglieder zu wählen. Die stellvertretenden Mitglieder nehmen die Vertretung in der Reihenfolge ihrer Wahl wahr. Sie sind gleichzeitig Ersatzmitglieder.

(5) Die Verbandsvertretung überträgt durch Wahl je einem ihrer Mitglieder den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. Die bzw. der Vorsitzende der Verbandsvertre-

tung des Kirchenkreisverbandes darf weder der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren noch der Gruppe der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören.

4. Der Verbandsausschuß

Artikel 56

(1) Der Verbandsausschuß ist für die Geschäftsführung sowie für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung begründet ist.

(2) Der Verband wird durch den Verbandsausschuß in allen Angelegenheiten vertreten. Im Rechtsverkehr handelt er durch das vorsitzende und ein weiteres Mitglied als gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Ist die bzw. der Vorsitzende verhindert, handeln die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind mit dem Kirchensiegel zu versehen.

Artikel 57

(1) Der Verbandsausschuß wird von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte gewählt. Beim Kirchenkreisverband kann in der Satzung geregelt werden, daß die Kirchenkreisvorstände den Verbandsausschuß wählen.

(2) Pastorinnen und Pastoren sowie hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen im Verbandsausschuß nicht die Mehrheit haben.

(3) Die Gesamtzahl der Mitglieder des Verbandsausschusses ist in der Satzung festzulegen.

5. Auftragsangelegenheiten

Artikel 58

(1) Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise können Verwaltungsaufgaben, deren gemeinsame Wahrnehmung für das Gebiet einer oder mehrerer Kirchengemeinden oder Kirchenkreise zweckmäßig ist, auf einen Kirchenkreis oder Kirchenkreisverband als Auftragsangelegenheit übertragen.

(2) Kirchengemeinden und Kirchenkreise können die gemeinsame Erfüllung einzelner Aufgaben vertraglich vereinbaren. Die Vereinbarungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

6. Gesamtstädtische Aufgaben in Großstädten und übergreifende Aufgaben in Großräumen

Artikel 59

(1) In Großstädten sind die in ihnen bestehenden Kirchenkreise in ihrer Gesamtheit dafür verantwortlich, daß die gesamtstädtischen Aufgaben, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Nordelbischen Kirche übernommen werden, im Rahmen der Artikel 51 bis 58 wahrgenommen werden.

(2) Dasselbe gilt für übergreifende Aufgaben in Räumen, die über den Bereich einzelner Kirchenkreise hinausgehen.

V. Dienste und Werke in der Nordelbischen Kirche

1. Allgemeines

Artikel 60

Die Aufgaben der Dienste und Werke in der Nordelbischen Kirche werden im Rahmen der Grundartikel wahrgenommen durch

- a) Dienste und Werke, die von der Nordelbischen Kirche oder ihren Körperschaften in rechtlich selbständiger oder unselbständiger Form geordnet sind,
- b) Dienste und Werke in Gestalt von Vereinen, Stiftungen, Anstalten, Gesellschaften und Genossenschaften des

staatlichen Rechts sowie freien Arbeitsgruppen, soweit die Zusammenarbeit mit den kirchlichen Körperschaften durch Vereinbarungen geregelt ist.

2. Die Kammer für Dienste und Werke

Artikel 61

Die Kammer für Dienste und Werke hat folgende Aufgaben:

- a) sie entwickelt, fördert und koordiniert die Arbeit der Dienste und Werke im Bereich der Nordelbischen Kirche und wirkt bei der Fortbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit; in grundsätzlichen Angelegenheiten ist das Einvernehmen mit der Kirchenleitung herzustellen;
- b) sie kann in Angelegenheiten ihres Arbeitsbereichs Anträge an die Kirchenleitung und die Synode stellen;
- c) sie wählt aufgrund von Vorschlägen der in ihr vertretenen Dienste und Werke Mitglieder der Synode.

Artikel 62

(1) Der Kammer für Dienste und Werke gehören an:

- a) gewählte Vertreterinnen und Vertreter aus den Diensten und Werken nach Artikel 60,
- b) je ein von der Kirchenleitung berufenes Mitglied aus dem Kollegium der Bischöfinnen und Bischöfe und den beiden Gruppen der Pröpstin und Pröpste sowie der Gemeindepastorinnen und -pastoren.

(2) Die Wahl nach Absatz 1 Buchstabe a regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 63

Die Kammer für Dienste und Werke kann zur Planung, Entwicklung und Durchführung bestimmter Aufgaben Fachausschüsse bilden. Den Fachausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder der Kammer sind.

VI. Die Nordelbische Kirche

1. Allgemeines

Artikel 64

(1) In der Nordelbischen Kirche sind die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die Dienste und Werke zu einer kirchlichen Einheit zusammengefaßt.

(2) Der Nordelbischen Kirche ist die Nordschleswigsche Gemeinde angeschlossen.

(3) Anderen evangelisch-lutherischen Gemeinden kann der Anschluß an die Nordelbische Kirche durch Kirchengesetz ermöglicht werden.

Artikel 65

Die Nordelbische Kirche wird von der Synode, der Kirchenleitung und den Bischöfinnen und Bischöfen in gemeinsamer Verantwortung geleitet.

Artikel 65 a

Die Annahme der Ergebnisse interkonfessioneller Lehrgespräche durch die Nordelbische Kirche bedarf, wenn sich daraus Konsequenzen für eine Kirchengemeinschaft ergeben, übereinstimmender Beschlüsse der Synode, der Kirchenleitung und der Bischöfinnen und Bischöfe.

2. Die Synode

Artikel 66

Die Synode verkörpert Einheit und Mannigfaltigkeit der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Dienste und

Werke. Sie ist zur gemeinsamen Willensbildung der Nordelbischen Kirche berufen.

Artikel 67

(1) Die Synode kann über alle Angelegenheiten der Nordelbischen Kirche beraten und, soweit keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, beschließen. Ihr allein steht das Recht der kirchlichen Gesetzgebung zu. Sie wählt die Bischöfinnen oder Bischöfe, die Mitglieder der Kirchenleitung, die Mitglieder der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Die Synode kann sich mit Kundgebungen an die Öffentlichkeit wenden.

Artikel 68

(1) Die Synode hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) nach Anhörung der Kirchenkreissynoden über die Ordnungen des Gottesdienstes, das Gesangbuch und weitere Ordnungen des kirchlichen Lebens zu beschließen,
- b) den Haushalt der Nordelbischen Kirche einschließlich des Stellenplanes festzustellen und die Jahresrechnung abzunehmen,
- c) das Kirchensteuerrecht und die Verteilung des Kirchensteueraufkommens gemäß Artikel 111 bis 113 zu regeln,
- d) die Organisation der Dienste und Werke der Nordelbischen Kirche zu regeln,
- e) die Ordnung der kirchlichen Wahlen zu beschließen,
- f) Grundsätze für die Gründung, die Bestandsveränderung und die Aufhebung von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden aufzustellen,
- g) die Voraussetzungen für die Errichtung, Aufhebung und Besetzung von Pfarrstellen und für die Anstellung der Pastorinnen und Pastoren zu bestimmen,
- h) die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung sowie die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pastorinnen und Pastoren und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu ordnen,
- i) über Verträge zu beschließen, die die Rechtsbeziehungen der Nordelbischen Kirche zum Staat oder zu anderen Kirchen regeln.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe c bis i sowie der Artikel 24 und 50 bedarf es eines Kirchengesetzes.

Artikel 69

(1) Vorlagen von Kirchengesetzen werden von der Kirchenleitung oder aus der Mitte der Synode mit einer Stellungnahme der Kirchenleitung eingebracht.

(2) Die Synode beschließt über ein Kirchengesetz in zweimaliger Lesung an verschiedenen Tagen.

(3) Änderung der Verfassung bedürfen in der zweiten Lesung der Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder der Synode und der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden.

Artikel 70

(1) Gegen ein von der Synode beschlossenes Kirchengesetz oder einen anderen Beschluß der Synode kann die Kirchenleitung innerhalb eines Monats Einspruch erheben, wenn sie das Gesetz oder den Beschluß für unvereinbar mit dem Bekenntnis oder der Verfassung der Nordelbischen Kirche erachtet. Der Beschluß der Kirchenleitung über den Einspruch bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Kirchenleitung.

(2) Ein gleiches Einspruchsrecht steht dem Kollegium der Bischöfinnen und Bischöfe zu, wenn es das Gesetz oder den Beschluß für unvereinbar mit dem Bekenntnis hält.

(3) Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Synode entscheidet erneut frühestens auf ihrer nächsten Tagung. Artikel 69 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

(4) Bezieht sich der Einspruch auf die Unvereinbarkeit des Kirchengesetzes oder Beschlusses mit dem Bekenntnis, so wird die erneute Entscheidung nach Absatz 3 nur wirksam, wenn die Kirchenleitung oder das Kollegium der Bischöfinnen und Bischöfe nicht innerhalb eines Monats ihren Einspruch nach Absatz 1 oder Absatz 2 erneuern.

Artikel 71

(1) Die Synode besteht aus einhundertundvierzig Mitgliedern.

(2) Neunundsechzig Synodale, die weder Pastorinnen und Pastoren noch hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein dürfen, werden von den Kirchenkreissynoden aus ihrer Mitte entsprechend der Zahl der Gemeindeglieder in den Kirchenkreisen gewählt. Jede Kirchenkreissynode wählt mindestens eine Synodale oder einen Synodalen. Die Synode stellt vor jeder Wahl die Verteilung der Mitglieder der Synode auf die Kirchenkreise auf der Grundlage der Gemeindegliederzahl nach dem d'Hondtschen Verfahren fest.

(3) Von jeder Kirchenkreissynode wird aus ihrer Mitte eine Pastorin oder ein Pastor gewählt, sofern ein Kirchenkreis nicht durch eine Pröpstin oder einen Propst nach Absatz 5 in der Synode vertreten ist. Die Pastorinnen und Pastoren dürfen nicht hauptamtlich im Bereich der nordelbischen Dienste und Werke nach Artikel 60 der Verfassung tätig sein.

(4) In jedem Sprengel werden vier Synodale aus der Mitte eines Wahlgremiums gewählt, das sich aus hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammensetzt. In dieses Wahlgremium entsendet jede Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte zwei Mitglieder, Kirchenkreissynoden von gegliederten Kirchenkreisen entsenden aus ihrer Mitte für jeden Kirchenkreisbezirk ein Mitglied. Die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen nicht hauptamtlich im Bereich der nordelbischen Dienste und Werke nach Artikel 60 der Verfassung tätig sein.

(5) In jedem Sprengel wählt der Konvent der Pröpstin- und Pröpste zwei Synodale aus seiner Mitte.

(6) Die Theologische Fakultät der Universität Kiel und der Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg entsenden je ein Synodenmitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Theologie.

(7) Die Kammer für Dienste und Werke wählt achtzehn Synodale, davon sechs aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren sowie der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(8) Zwölf Synodale werden von der Kirchenleitung berufen. Unter ihnen sollen höchstens drei aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren sowie der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein.

(9) Die Nordschleswigsche Gemeinde entsendet zwei Vertreterinnen oder Vertreter mit beratender Stimme.

(10) Für jedes Mitglied der Synode ist je ein persönliches stellvertretendes Mitglied zu bestimmen, das zugleich Ersatzmitglied ist. Für die Pröpstin- und Pröpste nach Absatz 5 werden von den Kirchenkreissynoden stellvertretende Mitglieder aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren gewählt.

(11) Das Verfahren über die Wahl und Nachwahl und die Festlegung der Gemeindegliederzahlen regelt das Wahlgesetz.

Artikel 72

(1) Die Bischöfinnen und Bischöfe sowie die Mitglieder des Nordelbischen Kirchenamtes können nicht Mitglieder der Synode sein.

(2) Die Bischöfinnen und Bischöfe sowie die Präsidentin bzw. der Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes nehmen an den Sitzungen der Synode mit beratender Stimme teil. Sie müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden und sind zur Auskunftserteilung verpflichtet.

Artikel 73

Die Synode wählt aus ihrer Mitte ihre Präsidentin bzw. ihren Präsidenten und zwei Mitglieder zur Stellvertretung. Die Präsidentin bzw. der Präsident darf nicht der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren oder der Gruppe der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören.

Artikel 74

(1) Die Synode tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der gesetzlichen Mitglieder, die Kirchenleitung oder das Kollegium der Bischöfinnen und Bischöfe es beantragen.

(2) Die Synode wird erstmals von der Kirchenleitung einberufen und von dem vorsitzenden Mitglied der Kirchenleitung bis zur Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten geleitet.

Artikel 75

(1) Die Synode wählt den Hauptausschuß aus ihrer Mitte, den Rechnungsprüfungsausschuß und den Wahlausschuß der Richterinnen und Richter. Diese Ausschüsse bleiben bis zur Neuwahl durch die Synode im Amt.

(2) Die Synode kann weitere Ausschüsse bilden. Sie kann zur Prüfung einzelner Angelegenheiten einen Ausschuß einsetzen oder ein Mitglied der Synode beauftragen mit dem Recht der Akteneinsicht, soweit dem gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Artikel 76

(1) Der Hauptausschuß hat folgende Aufgaben:

- a) den Haushaltsplan vorzubereiten,
- b) auf Antrag der Kirchenleitung über die Freigabe von Mitteln im Rahmen des Haushaltsplanes zu entscheiden,
- c) an Beschlüssen der Kirchenleitung nach Artikel 82 Absatz 1 und 5 mitzuwirken.

(2) Die Synode kann dem Hauptausschuß weitere in ihrer Zuständigkeit liegende Aufgaben übertragen.

Artikel 77

(1) Dem Hauptausschuß gehören die Mitglieder des Präsidiums der Synode an. Fünfzehn weitere Mitglieder, davon höchstens fünf aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren oder aus der Gruppe der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, werden von der Synode aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Für die Mitglieder des Hauptausschusses, die der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren oder der Gruppe der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören, wählt die Synode in einer gemeinsamen Liste zwei Personen zur Stellvertretung und für die übrigen gewählten Mitglieder in einer weiteren Liste vier Personen zur Stellvertretung.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder nehmen die Vertretung jeweils in der Reihenfolge ihrer Wahl wahr und rücken bei Ausscheiden eines Mitgliedes in dieser Reihenfolge in den Hauptausschuß nach.

(4) Der Hauptausschuß überträgt durch Wahl je einem seiner Mitglieder den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz.

3. Die Kirchenleitung

Artikel 78

(1) Die Kirchenleitung leitet die Nordelbische Kirche im Rahmen der Gesetze und der Beschlüsse der Synode. Sie sorgt für die Wahrung der kirchlichen Ordnung. Sie kann zu kirchlichen und allgemeinen Fragen öffentlich Stellung nehmen. Das vorsitzende Mitglied der Kirchenleitung erstattet den Jahresbericht.

(2) Die Kirchenleitung vertritt die Nordelbische Kirche im kirchlichen und öffentlichen Leben.

(3) Im Rechtsverkehr handelt die Kirchenleitung durch das vorsitzende und ein weiteres Mitglied als gesetzliche Vertreterin der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Ist die bzw. der Vorsitzende verhindert, handeln eine oder einer der stellvertretend Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied. Erklärungen, durch die die Nordelbische Kirche verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind mit dem Kirchensiegel zu versehen.

(4) Sitz der Kirchenleitung ist Kiel.

Artikel 79

(1) Die Kirchenleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) bei der Wahl der Bischöfinnen und Bischöfe sowie der Pröpstin und Pröpste mitzuwirken,
- b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder des Nordelbischen Kirchenamtes zu berufen,
- c) der Synode Vorlagen zu machen und zu Gesetzesvorlagen aus der Mitte der Synode Stellung zu nehmen,
- d) die von der Synode beschlossenen Gesetze zu verkünden,
- e) Grundsätze kirchlicher Planung zu entwickeln und die regionale Planung zu koordinieren,
- f) in dienstrechtlichen Angelegenheiten der Pastorinnen und Pastoren sowie der Kirchenbeamtinnen und -beamten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden,
- g) Gnadenentscheidungen zu treffen,
- h) bei der Wahl oder Berufung der Pastorinnen und Pastoren, der Kirchenbeamtinnen und -beamten sowie der leitenden Angestellten für einen gesamtkirchlichen Dienst zu entscheiden oder mitzuwirken und deren Stellung und Aufgaben zu regeln, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist,
- i) die Freigabe von Mitteln im Rahmen des Haushalts beim Hauptausschuß zu beantragen,
- k) den Kollektenplan aufzustellen und gesamtkirchliche Sammlungen auszuschreiben.

(2) Die Kirchenleitung kann die Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe f dem Nordelbischen Kirchenamt im Einzelfall oder im Ganzen zur Erledigung übertragen.

Artikel 80

(1) Die Kirchenleitung kann Kirchenkreisvorstände, Verbandsvertretungen und Verbandsausschüsse von Kir-

chenkreisverbänden und die entsprechenden Gremien der Dienste und Werke der Nordelbischen Kirche, die beharrlich ihre Pflicht versäumen, auflösen und zur einstweiligen Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten Beauftragte bestellen.

(2) Artikel 37 Absatz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 81

(1) Die Kirchenleitung kann innerhalb ihrer Zuständigkeit Angelegenheiten, die nicht den Erlaß eines Kirchengesetzes erfordern, durch Rechtsverordnung regeln.

(2) Die Kirchenleitung kann zu Kirchengesetzen Ausführungsverordnungen erlassen.

(3) Zum Erlaß weitergehender Rechtsverordnungen kann die Kirchenleitung im Einzelfall durch Kirchengesetz ermächtigt werden. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Kirchengesetz bestimmt werden.

Artikel 82

(1) Die Kirchenleitung kann mit Zustimmung des Hauptausschusses Angelegenheiten, die einen Beschluß der Synode erfordern, in dringenden Fällen vorläufig regeln. Die Entscheidung ist der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Synode mitzuteilen.

(2) Handelt es sich um eine Angelegenheit, die ein Kirchengesetz erfordert, so ist eine Rechtsverordnung zu erlassen und wie ein Kirchengesetz zu verkünden. Eine Änderung der Verfassung durch Rechtsverordnung ist unzulässig.

(3) Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung von mindestens sieben Mitgliedern der Kirchenleitung.

(4) Die Kirchenleitung hat auf der nächsten Tagung der Synode über ihre Entscheidung zu berichten. Die Synode kann die Maßnahmen mit Wirkung für die Zukunft ändern oder aufheben. Die Entscheidung der Synode ist im kirchlichen Gesetzblatt bekanntzugeben.

(5) In vertraulichen Fällen gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.

Artikel 83

(1) Die Kirchenleitung kann Grundsätze für das Handeln des Nordelbischen Kirchenamtes aufstellen. Sie führt die Aufsicht über das Nordelbische Kirchenamt.

(2) Die Kirchenleitung kann Beschlüsse des Nordelbischen Kirchenamtes mit der Folge beanstanden, daß die Angelegenheit noch einmal vom Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes behandelt werden muß. Hält das Kollegium den beanstandeten Beschluß aufrecht und befindet die Kirchenleitung, daß es sich um eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung handelt, so entscheidet die Kirchenleitung.

Artikel 84

(1) Die Kirchenleitung besteht aus den Bischöfinnen und Bischöfen und zehn von der Synode aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, darunter insgesamt drei aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren und der Gruppe der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wobei beide Gruppen durch mindestens ein Mitglied vertreten sein müssen. Ist eine Bischöfin oder ein Bischof verhindert, an einer Sitzung der Kirchenleitung teilzunehmen, nimmt das aus ihrer bzw. seiner ständigen Vertretung im Sprengel bestimmte Mitglied des Konvents der Pröpstin und Pröpste mit Stimmrecht an der Sitzung teil.

(2) Für die Mitglieder der Kirchenleitung, die der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren oder der Gruppe der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören, wählt die Synode in einer gemeinsamen Liste zwei Mitglieder zur Stellvertretung und für die übrigen gewählten Mitglieder in einer weiteren Liste vier zur Stellvertretung.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder nehmen die Vertretung jeweils in der Reihenfolge ihrer Wahl wahr und rücken bei Ausscheiden eines Mitgliedes in dieser Reihenfolge in die Kirchenleitung nach.

(4) Die Mitglieder der Kirchenleitung und die stellvertretenden Mitglieder werden auf der dritten Tagung der jeweiligen Synode gewählt.

Artikel 85

(1) Die Präsidentin bzw. der Präsident der Synode ist berechtigt, an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie bzw. er kann sich durch ein anderes Mitglied des Präsidiums vertreten lassen.

(2) Die Präsidentin bzw. der Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes, im Verhinderungsfall das Kollegiumsmitglied, das die präsidiale Stellvertretung innehat, nimmt an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teil.

(3) Mitglieder des Nordelbischen Kirchenamtes können zu den Sitzungen der Kirchenleitung hinzugezogen werden.

Artikel 86

Die Kirchenleitung überträgt in getrennten Wahlgängen einer Bischöfin oder einem Bischof den Vorsitz und zwei weiteren Mitgliedern aus ihrer Mitte den ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitz.

Artikel 87

(1) Die Kirchenleitung muß einberufen werden, wenn fünf Mitglieder der Kirchenleitung, eine Bischöfin oder ein Bischof oder die Präsidentin bzw. der Präsident der Synode es beantragen.

(2) Die Kirchenleitung wird erstmals durch die Präsidentin bzw. Präsidenten der Synode einberufen und bis zur Wahl des vorsitzenden Mitgliedes der Kirchenleitung geleitet.

4. Die Bischöfinnen und Bischöfe

Artikel 88

(1) Die Bischöfinnen und Bischöfe sind Pastorinnen und Pastoren, denen der leitende geistliche Dienst in der Nordelbischen Kirche übertragen ist. Sie nehmen diesen Dienst gemeinsam als Kollegium wahr. Ihnen ist die Sorge für die Einheit und für das Wachstum der Kirche im Glauben und in der Liebe besonders aufgetragen. Sie stehen für das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche ein und wachen über die rechte Verbindung von lebendiger Verkündigung, dem Dienst der Liebe und theologischer Arbeit.

(2) Die Bischöfinnen und Bischöfe sind in der Führung ihres geistlichen Amtes selbständig. Sie nehmen auf eine einheitliche Wahrnehmung ihrer Aufgaben Bedacht; sie regeln ihre Zuständigkeit miteinander. Kundgebungen an die Öffentlichkeit und Stellungnahmen zu gesamtkirchlichen und ökumenischen Fragen können für die Nordelbische Kirche von ihnen nur gemeinsam abgegeben werden.

Artikel 89

(1) Die Bischöfinnen und Bischöfe haben in ihren Sprengeln die geistliche Leitung und Aufsicht. Sie stehen den Kir-

chengemeinden und Kirchenkreisen sowie den Pastorinnen und Pastoren, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Rat und Hilfe zur Seite. Sie üben die Aufsicht über die Pröpstinnen und Pröpste aus.

(2) In ihren Sprengeln sind die Bischöfinnen und Bischöfe in allen Kirchengemeinden zur Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament berechtigt. Sie können sich in Kundgebungen an die Pastorinnen und Pastoren und Kirchengemeinden ihres Sprengels wenden.

(3) Im Auftrage der Kirchenleitung vertreten die Bischöfinnen und Bischöfe die Nordelbische Kirche im öffentlichen Leben ihres Sprengels.

Artikel 90

Die Bischöfinnen und Bischöfe haben ihren Sitz in Schleswig, Lübeck und Hamburg. Die Bischöfinnen und Bischöfe haben in einer Kirchengemeinde ihres Sitzes eine Predigtstätte.

Artikel 91

Zum Dienst der Bischöfinnen und Bischöfe in ihren Sprengeln gehört insbesondere:

- a) die Kirchengemeinden und die Dienste und Werke zu visitieren und zu fördern,
- b) die Pastorinnen und Pastoren zu ordinieren,
- c) bei der Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen sowie bei der Wahl der Pröpstinnen und Pröpste mitzuwirken,
- d) die Pröpstinnen und Pröpste einzuführen,
- e) für die Pastorinnen und Pastoren Seelsorge zu leisten,
- f) den Nachwuchs für den kirchlichen Dienst und die Ausbildung und Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern,
- g) Kirchen einzuweihen,
- h) die Bischöfinnen und Bischöfe können eine Pastorin oder einen Pastor mit gesamtkirchlichen Aufgaben einer Kirchengemeinde zur Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament zuordnen. Die Zuordnung ist nur mit Zustimmung der Pastorin bzw. des Pastors, des Kirchenvorstandes und des Kirchenkreisvorstandes zulässig.

Artikel 92

(1) Die Bischöfinnen und Bischöfe leiten in ihren Sprengeln den Konvent der Pröpstinnen und Pröpste und den Sprengelbeirat. Sie können ferner die Einberufung der in der Verfassung vorgesehenen Gremien in ihrem Sprengel verlangen und an deren Sitzungen teilnehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(2) Die Bischöfinnen und Bischöfe erstatten der Synode in der Regel einmal im Jahr einen Bericht über das kirchliche Leben ihres Sprengels.

Artikel 93

(1) Die Bischöfinnen und Bischöfe werden von der Synode mit qualifizierter Mehrheit auf zehn Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig; dabei kann die Zehnjahresfrist gemäß kirchengesetzlicher Regelung unterschritten werden. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag eines Wahlausschusses, dem Mitglieder der Synode und der Kirchenleitung sowie vom Sprengelbeirat und vom Theologischen Beirat benannte Vertreterinnen und Vertreter angehören. Der Wahlausschuß muß einen Wahlvorschlag, der von mindestens dreißig Synodalen unterstützt wird, in seinen Vorschlag aufnehmen. Im Fall der Wiederwahl findet Satz 4 nur Anwendung, wenn die Wahlzeit von 42 Monaten überschritten wird.

(2) Für die Bischöfinnen und Bischöfe wird für die ständige Stellvertretung in ihrem Sprengel ein Mitglied des Konvents gewählt. Diese Person wird vom Konvent der Pröpstinnen und Pröpste aus seiner Mitte auf Zeit gewählt.

(3) Das Nähere über die Wahl und das Ausscheiden der Bischöfinnen und Bischöfe regelt ein Kirchengesetz.

5. Die Sprengel

Artikel 94

(1) Die Nordelbische Kirche gliedert sich in die Sprengel Schleswig, Holstein-Lübeck und Hamburg.

(2) Die Sprengel sind geistliche Aufsichtsbezirke.

(3) Die Sprengel müssen aus mehreren Kirchenkreisen bestehen.

Artikel 95

In den Sprengeln stehen der Bischöfin bzw. dem Bischof der Konvent der Pröpstinnen und Pröpste und der Sprengelbeirat zur Seite.

Artikel 96

Der Konvent der Pröpstinnen und Pröpste, dem die Pröpstinnen und Pröpste des Sprengels angehören, regelt seine Aufgaben in einer Konventsordnung.

Artikel 97

(1) Die Konvente der Pröpstinnen und Pröpste in den Sprengeln treten zum Gesamtkonvent der Pröpstinnen und Pröpste zusammen.

(2) Der Gesamtkonvent der Pröpstinnen und Pröpste wird vom vorsitzenden Mitglied der Kirchenleitung mindestens einmal im Jahr einberufen.

Artikel 98

Die Sprengelbeiräte beraten mit den Bischöfinnen und Bischöfen wesentliche Fragen des kirchlichen Lebens und der geistlichen Leitung in den Sprengeln.

Artikel 99

Der Sprengelbeirat besteht aus:

- a) den Vorsitzenden der Kirchenkreissynoden des Sprengels,
- b) dem für die Vertretung der Bischöfin bzw. des Bischofs gewählten Mitglied des Konvents der Pröpstinnen und Pröpste,
- c) zwei von der Bischöfin bzw. vom Bischof berufenen Personen aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren des Sprengels,
- d) einem von der Bischöfin bzw. vom Bischof berufenen Mitglied aus der Gruppe der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sprengel.

6. Der Theologische Beirat

Artikel 100

(1) Der Theologische Beirat unterstützt die Synode, die Kirchenleitung und die Bischöfinnen und Bischöfe durch theologische Stellungnahmen zur Vorbereitung wesentlicher Entscheidungen und durch theologische Gutachten zu Fragen des kirchlichen Lebens.

(2) Der Theologische Beirat hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) er kann zu allen Synodalvorlagen theologisch Stellung nehmen,

b) er kann Gutachten zu Fragen des kirchlichen Lebens erarbeiten, auf Ersuchen der Synode oder der Kirchenleitung ist er dazu verpflichtet.

(3) Zu Vorlagen an die Synode, die das Bekenntnis, das gottesdienstliche Leben und Ordnungen des kirchlichen Lebens betreffen, muß eine Stellungnahme des Theologischen Beirates eingeholt werden.

(4) Eine Vorlage nach Absatz 3, die der Theologische Beirat in seiner Stellungnahme ganz oder teilweise ablehnt, kann, wenn sie nicht entsprechend abgeändert wird, nicht am Tage der ersten Beratung von der Synode beschlossen werden.

Artikel 101

(1) Der Theologische Beirat besteht aus 15 Mitgliedern:

- a) zwei Mitgliedern, die vom Gesamtkonvent der Pröpstin-
nen und Pröpste aus seiner Mitte gewählt werden,
- b) je einem Mitglied aus jedem Sprengel, das von den Kon-
venten der Pastorinnen und Pastoren des Sprengels aus
ihrer Mitte gewählt wird,
- c) je einem von der Theologischen Fakultät der Universität
Kiel und dem Fachbereich Evangelische Theologie der
Universität Hamburg entsandten Mitglied aus der
Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- d) drei von der Nordelbischen Synode aus ihrer Mitte ge-
wählten Mitgliedern, darunter einem Mitglied aus der
Gruppe der Pastorinnen und Pastoren,
- e) drei von der Kammer für Dienste und Werke gewählten
Mitgliedern, darunter einem Mitglied aus der Gruppe
der Theologinnen und Theologen,
- f) zwei vom Kollegium der Bischöfinnen und Bischöfe be-
rufenen Mitgliedern aus der Gruppe der Theologinnen
und Theologen.

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die Einzelheiten der Wahlen zum Theologischen Beirat durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

(2) Mitglieder der Kirchenleitung und des Nordelbischen Kirchenamtes können nicht Mitglieder des Theologischen Beirates sein.

(3) Der Theologische Beirat überträgt durch Wahl je einem seiner Mitglieder den Vorsitz und den stellvertreten-
den Vorsitz.

(4) Der Theologische Beirat kann Arbeitsgruppen bilden, in die er auch Personen berufen kann, die nicht Mitglieder des Beirates sind.

7. Das Nordelbische Kirchenamt

Artikel 102

(1) Das Nordelbische Kirchenamt ist die Verwaltungs-
behörde der Nordelbischen Kirche mit Sitz in Kiel. Es führt
innerhalb der kirchlichen Ordnung und der von der
Kirchenleitung aufgestellten Grundsätze in eigener Verant-
wortung die Verwaltung aller Angelegenheiten der Nord-
elbischen Kirche, soweit nicht die Verwaltung anderen
kirchlichen Stellen zusteht.

(2) Das Nordelbische Kirchenamt regt Maßnahmen der
Kirchenleitung an, bereitet Beschlüsse der Kirchenleitung
vor und führt sie aus.

(3) Das Nordelbische Kirchenamt hat vornehmlich die
Aufgabe, in Verwaltungsangelegenheiten zu beraten und
entstehende Schwierigkeiten auszugleichen. Im Interesse
einer einheitlichen Handhabung der Verwaltung kann das
Nordelbische Kirchenamt Richtlinien und allgemeine An-
ordnungen erlassen.

Artikel 103

(1) Das Nordelbische Kirchenamt führt im Rahmen der
Verfassung und der Kirchengesetze unter Wahrung des
Selbstverwaltungsrechts die Aufsicht über die Verwaltung
der Kirchengemeinden und Kirchenkreise, der Verbände,
der Dienste und Werke der Nordelbischen Kirche und son-
stiger kirchlicher Einrichtungen.

(2) Das Nordelbische Kirchenamt kann sich im Rahmen
seiner Zuständigkeit jederzeit über Vorgänge in den in Ab-
satz 1 genannten Körperschaften und Einrichtungen unter-
richten und hierzu Berichte und Unterlagen anfordern. Es ist
berechtigt, durch Vertreterinnen und Vertreter an den Ber-
atungen der Gremien der Körperschaften und Einrichtungen
teilzunehmen.

(3) Die Aufsicht des Nordelbischen Kirchenamtes über
die Kirchengemeinden und deren Verbände beschränkt sich
auf die Wahrung der rechtlichen Ordnung und des gesamt-
kirchlichen Interesses. Die unmittelbare Aufsicht wird von
den Kirchenkreisen ausgeübt.

Artikel 104

(1) Als Maßnahmen der Aufsicht sind zulässig:

- a) Beanstandungen und Aufhebung rechtswidriger Be-
schlüsse und Anordnungen,
- b) Anordnungen der Verfolgung vermögensrechtlicher
Ansprüche,
- c) Zwangsetatisierung zur Sicherung von Ausgaben, zu
deren Leistung eine rechtliche Verpflichtung besteht,
- d) Ersatzvornahme.

(2) Die Beteiligten sind anzuhören.

(3) Gegen Entscheidungen des Nordelbischen Kirchen-
amtes nach Absatz 1 ist die Beschwerde an die Kirchenlei-
tung zulässig.

Artikel 105

Das Nordelbische Kirchenamt führt die Dienstaufsicht
über die Pastorinnen und Pastoren sowie über die Mitarbei-
terinnen und Mitarbeiter, soweit nicht andere Zuständigkei-
ten bestehen.

Artikel 106

(1) Das Nordelbische Kirchenamt beschließt als Kolle-
gium insbesondere über

- a) Vorlagen an die Kirchenleitung,
- b) Erlaß von allgemeinen Verwaltungsanordnungen,
- c) Maßnahmen der Aufsicht nach Artikel 104,
- d) Entscheidungen über Rechtsbehelfe,
- e) Anerkennung selbständiger kirchlicher Stiftungen.

(2) Soweit das Kollegium zuständig ist, führen seine Mit-
glieder ihren Geschäftsbereich in eigener Verantwortung.

(3) Gegen Entscheidungen nach Absatz 2 kann Wider-
spruch eingelegt werden. Wird dem Widerspruch nicht ab-
geholfen, entscheidet das Kollegium.

Artikel 107

(1) Das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes be-
steht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und haupt-
amtlichen Mitgliedern, die von der Kirchenleitung berufen
werden. Die Kirchenleitung kann auf Zeit auch nebenamt-
liche Mitglieder berufen.

(2) Die Bischöfinnen und Bischöfe sind berechtigt, an
den Sitzungen des Kollegiums mit beratender Stimme teil-
zunehmen.

8. Das Theologische Prüfungsamt

Artikel 108

(1) Das Theologische Prüfungsamt ist im Rahmen kirchengesetzlicher Regelung für das theologische Prüfungswesen verantwortlich.

(2) Das Theologische Prüfungsamt beruft die Prüfungskommissionen. Dabei sind für die Prüfungskommissionen der ersten theologischen Prüfung vorwiegend Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu berufen.

Artikel 109

(1) Das Theologische Prüfungsamt besteht aus einer Bischöfin oder einem Bischof, einem weiteren theologischen Mitglied sowie einer Juristin oder einem Juristen des Nordelbischen Kirchenamtes, die von der Kirchenleitung berufen werden, sowie dem für die theologische Ausbildung zuständigen Mitglied des Nordelbischen Kirchenamtes.

(2) Für jedes Mitglied ist ein persönlich stellvertretendes Mitglied zu berufen. Das für die theologische Ausbildung zuständige Mitglied wird nach dem Geschäftsverteilungsplan des Nordelbischen Kirchenamtes vertreten.

(3) Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

VII. Finanzwesen und Rechnungsprüfung

Artikel 110

Die Gemeindeglieder sind verpflichtet, zu den Lasten der Kirche beizutragen. Das Recht, von ihnen kirchliche Abgaben zu erheben, steht den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden zu.

Artikel 111

Die Kirchenkreise erheben die Kirchensteuern vom Einkommen, deren Höhe durch Kirchengesetz einheitlich festgelegt werden soll. Das Aufkommen dient insgesamt der Erfüllung der den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und der Nordelbischen Kirche obliegenden Aufgaben.

Artikel 112

(1) Unter Berücksichtigung des Bedarfs der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise erhält die Nordelbische Kirche zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach näherer kirchengesetzlicher Regelung für jeden Haushaltszeitraum einen Anteil aus dem Aufkommen an Kirchensteuern nach Artikel 111.

(2) Die Dienstbezüge der Pastorinnen und Pastoren, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie die Vergütungen und Löhne der anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst der Kirchengemeinden und Kirchenkreise sind deren Bedarf zuzurechnen. Entsprechendes gilt für Beiträge zur Sicherung der Versorgung. Versorgungsleistungen gelten als Bedarf der Nordelbischen Kirche.

(3) Neben dem der Nordelbischen Kirche nach Absatz 1 zugewiesenen Anteil ist ein weiterer Anteil aus dem Aufkommen an Kirchensteuern nach Artikel 111 durch Beschluß der Synode zur Bildung eines Sonderfonds zur Verfügung zu stellen. Der Sonderfonds dient der Unterstützung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise für einen zeitlich begrenzten Sonderbedarf. Durch Kirchengesetz kann die Verteilung einem von der Synode gewählten Ausschuß übertragen werden. Für die Verteilung kann die Synode Richtlinien aufstellen.

(4) Bei einem Minder- oder Mehraufkommen an Kirchensteuern sind die Nordelbische Kirche, der Sonderfonds und die Kirchenkreise nach kirchengesetzlich festgelegten Anteilen zu berücksichtigen.

Artikel 113

(1) Das Kirchensteueraufkommen wird im übrigen nach Maßgabe eines Kirchengesetzes unabhängig von dem örtlichen Aufkommen durch Schlüsselzuweisungen auf die Kirchenkreise verteilt. Ein ausgewogener Finanzausgleich zwischen den Kirchenkreisen ist zu gewährleisten. Als Verteilungsmaßstab ist die gewichtete Zahl der Gemeindeglieder zu verwenden. Die Schlüsselzuweisungen können in besonderen Fällen mit Einzelbedarfzuweisungen verbunden werden.

(2) Die Kirchenkreise decken den Finanzbedarf der Kirchengemeinden durch Zuweisungen. Dabei können sonstige Einnahmen der Kirchengemeinden berücksichtigt werden.

Artikel 114

(1) Die Haushalte der kirchlichen Körperschaften sind offenzulegen und unterliegen der Rechnungsprüfung.

(2) Für die Rechnungsprüfung ist der Rechnungsprüfungsausschuß verantwortlich. Die Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsausschusses, seine Aufgaben und das Prüfungsverfahren werden durch Kirchengesetz geregelt.

(3) Die Durchführung der Rechnungsprüfung obliegt einem Rechnungsprüfungsamt, das der Aufsicht des Rechnungsprüfungsausschusses untersteht und dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Vorschlag des Ausschusses durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Synode bestellt, befördert und entlassen werden.

(4) Durch kirchengesetzliche Regelung können Aufgaben der Rechnungsprüfung auf die Kirchenkreise übertragen werden.

Artikel 115

Weitere Bestimmungen über die Finanzverwaltung und das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen werden durch Kirchengesetz getroffen.

VIII. Rechtsschutz

Artikel 116

(1) Jedes Gemeindeglied hat das Recht zu Gegenvorstellungen und Beanstandungen.

(2) Jedes Gemeindeglied, das durch eine kirchliche Körperschaft oder Amtsstelle in ihren Rechten verletzt wird, kann dagegen Beschwerde einlegen.

(3) Dienstaufsichtsbeschwerden sind bei der aufsichtsführenden Stelle einzulegen.

(4) Das Recht auf Anhörung wird gewährleistet.

(5) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 117

(1) Durch Kirchengesetz werden kirchliche Gerichte für Verfassungs- und Verwaltungsstreitigkeiten und für Amtspflichtverletzungen eingerichtet sowie das Verfahren bei Lehrbeanstandungen geregelt.

(2) Die Mitglieder eines kirchlichen Gerichtes sind unabhängig und nur an das geltende Recht gebunden.

(3) Die Mitglieder der kirchlichen Gerichte werden von einem Wahlausschuß der Richterinnen und Richter gewählt, der aus sieben Mitgliedern besteht. Die Synode wählt aus ihrer Mitte fünf Mitglieder sowie je ein Mitglied aus der Kirchenleitung und dem Nordelbischen Kirchenamt. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt; hierdurch kann bestimmt werden, daß einzelne Mitglieder kirchlicher Gerichte nicht von dem Wahlausschuß gewählt werden.

(4) Mitglieder der Synode, der Kirchenleitung und des Nordelbischen Kirchenamtes dürfen nicht Mitglieder des kirchlichen Gerichts für Verfassungs- und Verwaltungsstreitigkeiten sein.

(5) Mitglieder der Kirchenleitung und des Nordelbischen Kirchenamtes dürfen nicht Mitglieder eines kirchlichen Gerichts für Amtspflichtverletzungen sein.

(6) Es kann bestimmt werden, daß Rechtspflegeeinrichtungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland in Anspruch genommen werden.

IX. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 118

(1) Die Mitglieder kirchlicher Gremien werden für sechs Jahre gewählt, entsandt oder berufen, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist. Sie bleiben bis zum ersten Zusammentreffen der neugebildeten Gremien im Amt.

(2) Haben kirchliche Gremien aus ihrer Mitte zu wählen, sind stellvertretende Mitglieder nicht wählbar.

(3) Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist die Vollendung des sechszehnten Lebensjahres und für die Wählbarkeit die Vollendung des achtzehnten Lebensjahres. Weitere Voraussetzungen können durch Kirchengesetz bestimmt werden.

(4) Wer durch eine Abstimmung oder eine Tätigkeit für sich oder für Angehörige einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann, darf an solchen Tätigkeiten oder Entscheidungen nicht mitwirken. Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

Artikel 119

(1) Die Mitglieder der Synode vertreten die ganze Nordelbische Kirche. Bei der Ausübung ihres Amtes sind sie an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und in Bindung an ihr Gelöbnis nur ihrem Gewissen unterworfen. Satz 2 gilt entsprechend für die Mitglieder der Kirchenkreissynoden und die Kirchenvorsteherinnen und -vorsteher.

(2) Bei Übernahme ihres Amtes werden die Mitglieder der Kirchenvorstände, der Kirchenkreissynoden und der Synode auf ihr Amt verpflichtet. Die Ablegung des Gelöbnisses ist Voraussetzung für die Ausübung des Amtes.

(3) Das Amt eines gewählten, entsandten oder berufenen Mitgliedes eines kirchlichen Gremiums endet vorzeitig

- a) durch schriftlich erklärten Verzicht auf das Amt,
- b) durch Fortfall der Voraussetzungen für das Amt,
- c) durch kirchengesetzlich geregelte Entlassung aus dem Amt.

Artikel 120

(1) Die kirchlichen Gremien können sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Die Verhandlungen der Synode, der Kirchenkreissynoden und der Verbandsvertretungen sind öffentlich, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist. Durch Beschluß kann die Öffentlichkeit für einzelne Verhandlungsgegenstände ausgeschlossen werden.

(3) Unter welchen Voraussetzungen die anderen kirchlichen Gremien öffentlich tagen, regelt deren Geschäftsordnung.

Artikel 121

(1) Die kirchlichen Gremien, mit Ausnahme der Gemeindeversammlung und des Konvents der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer gesetzlichen Mitglieder anwesend ist.

(2) Die zu Beginn einer Tagung der Synode und der Kirchenkreissynoden getroffene Feststellung der Beschlußfähigkeit braucht im Laufe der Tagung nur wiederholt zu werden, wenn die Beschlußfähigkeit angezweifelt wird. Wenn zu einer Sitzung der anderen kirchlichen Gremien die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht erschienen ist, so ist eine zweite Sitzung anzuberäumen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, daß bei einzelnen Entscheidungen zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit einer höheren Anzahl von Mitgliedern erforderlich ist.

X. Schlußbestimmung

Artikel 122

Diese Verfassung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Pommersche Evangelische Kirche

Nr. 108 Ordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes (Benutzungsordnung).

Vom 15. März 1994. (ABl. S. 76)

In Ausführung von § 8 (2) Archivgesetz vom 30. Mai 1988 (ABl. Greifswald 1993 S. 127 f.) wird folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Ordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes gilt für alle kirchlichen Dienststellen, die kirchliches Archivgut verwalten (im folgenden »Archive« genannt). Sie schließt kirchliche Bibliotheken mit Archivbeständen ausdrücklich ein.

§ 2

Benutzungsantrag

(1) Der Antrag wird auf dem vom Landeskirchlichen Archiv vorgegebenen Formular gestellt und muß Angaben zur Person des Benutzers und gegebenenfalls seines Auftraggebers, zum Forschungsgegenstand und -zweck und darüber enthalten, ob und wie die Forschungsergebnisse ausgewertet werden sollen.

(2) Mit dem Antrag verpflichtet sich der Antragsteller, die Benutzungsordnung einzuhalten.

(3) Ändert sich das Nutzungsvorhaben oder Benutzungszweck, ist ein neuer Antrag zu stellen. Im übrigen ist für jeden Forschungsgegenstand ein gesonderter Antrag zu stellen.

§ 3

Benutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzung kirchlichen Archivgutes kann genehmigt werden, wenn ein berechtigtes, vor allem kirchliches, rechtliches, wissenschaftliches oder familiengeschichtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.

(2) Die Genehmigung begründet keinen Anspruch auf Einsicht in Findbücher, Findkarteien und andere Hilfsmittel zur Erschließung von Archivalien. Ein Anspruch auf Forschungs- und Lesehilfe besteht nicht.

(3) Die Benutzungsgenehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 4

Benutzungsbeschränkungen

(1) Die Benutzungserlaubnis ist zu versagen, wenn

1. gesetzliche Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften oder Anordnungen der abgebenden Stellen entgegenstehen,
2. das Archivgut Geheimhaltungsvorschriften unterliegt,
3. für Deposita amtlicher oder Archivgut privater Herkunft entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind.

(2) Die Benutzungsgenehmigung ist ferner zu versagen, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Benutzung das Wohl der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer ihrer Gliedkirchen oder deren Einrichtungen und Werke gefährdet wird,
2. Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
3. die begründete Vermutung besteht, daß der Antragsteller die Erklärung nicht einhalten will oder kann, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz berechtigter Interessen Dritter zu beachten oder für die Verletzung dieser Rechte einzustehen,
4. der Antragsteller gegen archivrechtliche Bestimmungen verstoßen oder erteilte Bedingungen oder Auflagen nicht eingehalten hat,
5. der Antragsteller nicht über die erforderlichen Kenntnisse zur Auswertung des Archivgutes verfügt,
6. das Archiv oder das gewünschte Archivgut nicht benutzbar oder durch Benutzung gefährdet ist,
7. das gewünschte Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderer Benutzung nicht verfügbar ist oder
8. geeignete Räume und eine Aufsicht nicht zur Verfügung stehen.

(3) Die Benutzung von Archivgut ist in der Regel nicht zu gestatten, wenn

1. die Ermittlung und Aushebung einen nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand erfordern,
2. der mit der Benutzung verfolgte Zweck durch die Einsichtnahme in Reproduktionen, Druckwerke oder andere Veröffentlichungen erreicht werden kann.

(4) Wird die Benutzung erlaubt, ist schriftlich festzuhalten, welches Archivgut gegebenenfalls mit welchen Auflagen vorgelegt worden ist.

§ 5

Widerruf der Benutzungserlaubnis

Die Benutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn

1. die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,

2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung geführt hätten,
3. die Auflagen nicht erfüllt werden,
4. der Benutzer gegen die Benutzungsordnung verstößt.

§ 6

Belegexemplar

(1) Der Benutzer hat nach Veröffentlichung seiner Arbeit dem Archiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen, wenn sie im wesentlichen auf der Benutzung seines Archivgutes beruht. Sonst ist dem Archiv das Erscheinen der Arbeit unter Angabe des Titels, Verlags und Erscheinungsjahres bzw. der Zeitschrift anzuzeigen.

(2) Arbeiten, für die ausnahmsweise unverzeichnete Bestände des Archivs herangezogen worden sind, sind vor der Veröffentlichung dem Archiv vorzulegen.

(3) Als Veröffentlichung gelten auch Privatdrucke und Vervielfältigungen.

§ 7

Benutzung im Archiv

(1) Archivgut und Findmittel dürfen nur in dazu bestimmten Räumen zu festgelegter Zeit unter Aufsicht benutzt werden. Es besteht kein Anspruch darauf, Archivgut in einer bestimmten Zeit oder Reihenfolge zu erhalten.

(2) Eine größere Zahl von Archivalien kann gleichzeitig nur in besonders begründeten Fällen vorgelegt werden.

(3) Ein Anspruch auf Benutzung technischer Hilfsmittel des Archivs besteht nicht. Eigene technische Hilfsmittel (wie z. B. Diktiergerät oder Personalcomputer) darf der Benutzer nur mit Genehmigung des Archivs verwenden. Diese soll in stets widerruflicher Weise nur erteilt werden, wenn gewährleistet ist, daß dadurch weder Archivgut gefährdet noch der geordnete Ablauf der Benutzung gestört wird.

§ 8

Benutzung von Kirchenbüchern

(1) Kirchenbücher (Amtshandlungsbücher) werden Archivgut, wenn sie für die laufende Verwaltung nicht mehr benötigt werden, spätestens aber 20 Jahre nach dem letzten Eintrag.

(2) Die Beweiskraft von Eintragungen in Kirchenbücher nach Inkrafttreten des Personenstandsgesetz vom 1. Januar 1876 erstreckt sich nur auf die kirchlichen Amtshandlungen. Ausnahmen im Rahmen des Personenstandsrechtes sind möglich, wenn die entsprechenden standesamtlichen Unterlagen nachweislich vernichtet oder verschollen sind.

(3) Liegt eine Ersatzlieferung der Kirchenbücher vor (z. B. Mikrofilm, Mikrofiches, Veröffentlichung), ist die Benutzung der Originalkirchenbücher (Erst- und Zweitschriften) unzulässig.

(4) Reproduktionen ganzer Kirchenbücher zur Weiterbenutzung durch Dritte an anderem Ort sowie das Fertigen von Fotokopien aus Originalkirchenbüchern sind unzulässig.

§ 9

Sorgfaltspflicht

Der Benutzer hat die Archivalien sorgfältig zu behandeln. Vor allem hat er darauf zu achten, daß sie nicht beschädigt oder beschmutzt werden. Zu unterlassen sind Veränderungen durch Zusätze, Streichen, Radieren, Unterstreichen sowie jegliche Vermerke usw. Die Reihenfolge der Blätter darf nicht geändert werden. Blätter oder Teile davon, Umschläge, Siegel, Stempel oder Briefmarken dürfen nicht ausgeschnitten oder abgelöst werden. Unzulässig ist es, Blätter

oder Blattecken umzuknicken, Büroklammern oder ähnliches anzubringen, die Finger vor dem Umblättern anzufeuchten, beim Lesen mit den Fingern die Zeilen zu verfolgen, die Archivalien als Schreibunterlage zu benutzen und sie auf die Tischkante oder den Boden zu legen. Nach Beendigung oder bei Unterbrechung der Arbeit (auch von kurzer Dauer) müssen die Archivalien vor Licht und Staub geschützt, d. h. geschlossen werden.

§ 10

Anzeigepflicht

Entdeckt der Benutzer Schäden, Unstimmigkeiten oder unrichtig eingefügte Schriftstücke, so hat er den Aufsichtsführenden sofort davon zu unterrichten, keinesfalls aber selbst Korrekturen vorzunehmen.

§ 11

Reproduktion

(1) Archivalien oder Teile von ihnen darf der Benutzer nur mit Genehmigung selbst reproduzieren. Ein Anspruch auf Herstellung von Reproduktionen besteht nicht. Sie dürfen nur hergestellt werden, soweit dabei eine Gefährdung oder Schädigung des Archivgutes ausgeschlossen werden kann.

(2) Reproduktionen dürfen nur mit Zustimmung des verwahrenden Archivs, nur zu dem ursprünglichen angegebenen Zweck und nur unter Angabe des verwahrenden Archivs sowie der von diesem festgelegten Signatur und unter Hinweis auf die dem Archiv zustehenden Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrechte vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Die Weiterverwendung der Reproduktionen für ein anderes Forschungsvorhaben als das beantragte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Archivs.

(3) Reproduktionen von Findmitteln über uneingeschränkt zugängliches kirchliches Archivgut werden nur abgegeben, wenn das Archivgut abschließend geordnet und verzeichnet ist.

§ 12

Verhaltensmaßregeln

(1) Vor Empfang der Archivalien hat der Benutzer Überbekleidung, Mappen und ähnliches an dem dafür vorgesehenen Platz abzulegen.

(2) Bei der Benutzung ist Essen, Trinken und Rauchen untersagt. Der Benutzer hat Rücksicht auf andere Anwesende zu nehmen.

§ 13

Versendung von Archivgut

(1) Auf begründeten Antrag kann in Ausnahmefällen kirchliches Archivgut zur nichtamtlichen Nutzung an hauptamtliche verwaltete auswärtige Archive in der Bundesrepublik Deutschland versandt werden, sofern sich diese verpflichten, das Archivgut in ihren Diensträumen unter ständiger fachlicher Aufsicht nur dem Antragsteller vorzulegen, es diebstahl- und feuersicher zu verwahren und das Archivgut nach Ablauf der vom Archiv gesetzten Frist, die zwei Monate nicht überschreiten soll, in der von diesem bestimmten Versendungsart zurückzusenden. Die schriftliche Verpflichtung des auswärtigen Archivs hat der Antragsteller vor der Versendung beizubringen. Die Versendung von kirchlichem Archivgut darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Konsistoriums (Landeskirchliches Archiv) erfolgen.

(2) Die Versendung von kirchlichem Archivgut an Privatpersonen – ausgenommen Eigentümer (Depositgeber) – ist nicht zulässig.

(3) Die Versendung von kirchlichem Archivgut zur amtlichen Benutzung erfolgt im Rahmen der Amtshilfe.

(4) Von der Versendung ausgenommen ist Archivgut, das einen besonderen Wert hat oder eine Zusammenfassung von Nachrichten über eine größere Zahl von Personen und Ereignissen beinhaltet (z. B. Kirchenbücher, Protokollbücher, Chroniken, Rechnungsbücher).

(5) Vor der Versendung ist vom Archiv zu prüfen, ob der Benutzungszweck durch die Versendung von Reproduktionen erreicht werden kann. Eine Sendung soll höchstens zehn Archivalieneinheiten umfassen.

(6) Die Versendung von Archivgut erfolgt nur auf dem Post- oder Dienstwege. Die Kosten tragen diejenigen, die die Versendung beantragt haben. Das Archivgut ist bei Versendung als Wertpaket seinem Wert entsprechend, mindestens aber mit 1000 DM zu versichern. Der Sendung ist eine Empfangsbestätigung beizulegen, die die Archivsignatur und ggfs. die Blattzahl der Archivalieneinheit sowie die Bitte an das empfangende Archiv zur umgehenden Rücksendung der Empfangsbestätigung enthalten muß.

(7) Nach Rücksendung des Archivgutes sind Zustand und Vollständigkeit durch das aufbewahrende Archiv zu überprüfen. Werden Mängel oder Verluste festgestellt, so ist dem Konsistorium (Landeskirchliches Archiv) unverzüglich unter Vorlage der Empfangsbestätigung zu berichten.

(8) Die Benutzung des versandten Archivgutes richtet sich nach den Vorschriften dieser Rechtsverordnung.

(9) Aus dienstlichen Gründen kann versandtes Archivgut jederzeit zurückgefordert werden.

§ 14

Ausleihe von Archivgut

(1) Zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen, kann Archivgut unter Bedingungen und mit Auflagen ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist zwischen dem Leihgeber und dem Entleiher ein Leihvertrag abzuschließen, der der Genehmigung des Konsistoriums (Landeskirchliches Archiv) bedarf.

(2) Eine Ausleihe ist nur zulässig, wenn gewährleistet ist, daß das ausgeliehene Archivgut wirksam vor Verlust, Beschädigung und unbefugter Nutzung geschützt wird und der im Vertrag genannte Zweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann.

§ 15

Gebühren

Die Gebühr für die Benutzung der Archivalien richtet sich nach der geltenden Gebührenordnung.

§ 16

Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Verstößt der Benutzer gegen die Benutzungsordnung, so kann der Aufsichtsführende ihn sofort von der Benutzung ausschließen. Der Benutzer haftet für Vorsatz und Fahrlässigkeit; bei schweren Verstößen muß er mit gerichtlicher Verfolgung rechnen.

Greifswald, den 15. März 1994

Pommersche Evangelische Kirche

Das Konsistorium

Harder

Konsistorialpräsident

Nr. 109 Ordnung über die Gebühren für die Benutzung kirchlicher Archive (Archivgebührenordnung).

Vom 15. März 1994. (ABl. S. 78)

In Ausführung von § 8 (2) Archivgesetz vom 30. Mai 1988 (ABl. Greifswald 1993 S. 127 f.) wird folgende Archivgebührenordnung erlassen:

§ 1

Gebühren und Auslagenerstattung

(1) Für die Benutzung des im Besitz kirchlicher Archive befindlichen Archivgutes sowie für die von kirchlichen Archiven erbrachten Leistungen werden Gebühren nach dieser Ordnung erhoben.

(2) Gebühren werden auch für die Abgeltung des Rechts auf Wiedergabe oder der Reproduktion von Archivgut unbeschadet der Ansprüche Dritter erhoben.

(3) Die Auslagen, die den kirchlichen Archiven durch Dienstleistungen oder auch durch Beauftragung Dritter im Namen des Benutzer entstehen, sind zu erstatten.

(4) Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Archivs fällig, unabhängig vom Erfolg der Forschung. Das Archiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von deren Bezahlung abhängig machen.

§ 2

Gebührenpflicht

Gebühren sind wie folgt zu erheben:

1. für schriftliche Fachauskünfte für private (z. B. genealogische Arbeiten) und gewerbliche Zwecke, an denen kein kirchliches oder sonstiges öffentliches Interesse besteht, für jede angefangene halbe Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit
mindestens 10,- DM/höchstens 25,- DM,
2. für die Anfertigung von Regesten, Übersetzungen, Gutachten und Abschriften je angefangene halbe Stunde
20,- DM,
3. für die Beglaubigung von Abschriften aus Archivgut
je 10,- DM,
4. für die Wiedergabe oder Vervielfältigung von Archivgut für jede Seite der Vorlage
 - a) im Buchdruck, Zeitschriften- und Zeitungsdruck, als Bucheinband, Tonträgerhülle, Plakat, Kunstblatt, als Postkarte
mindestens 60,- DM, höchstens 500,- DM,
 - b) in Film, Fernsehen oder anderen visuellen Medien für jedes zur Verfügung gestellte Blatt oder Bild
mindestens 20,- DM, höchstens 250,- DM,

5. bei Benutzung von Archivgut im kirchlichen Archiv für private (z. B. genealogische Arbeiten) und gewerbliche Zwecke, an denen kein kirchliches oder sonstiges öffentliches Interesse besteht
für einen Tag 4,- DM.

§ 3

Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben:

1. von einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehörenden Kirche, von staatlichen oder kommunalen Stellen, wenn ein dienstliches Interesse vorliegt,
2. für Auskünfte über ein bestehendes oder früheres Dienstverhältnis im Kirchlichen Dienst und für Zeugnisse über den Besuch von kirchlichen Bildungseinrichtungen, soweit ein berechtigtes Interesse vorliegt,
3. wenn sich die Inanspruchnahme der kirchlichen Archive in vertretbarem Umfang hält, wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken und dem Ziel einer Veröffentlichung dient oder ein sonstiges kirchliches oder öffentliches Interesse besteht,
4. nach § 2 Ziffer 5 von Archivpflegern der Pommerschen Evangelischen Kirche auch bei privater Nutzung.

(2) Darüber hinaus kann der Leiter des Archivs Gebühren ermäßigen oder von der Erhebung ganz absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 4

Auslagenerstattung

(1) Auslagen sind nach § 1 Absatz 3 zu erstatten, insbesondere für Versendung von Archivgut (z. B. Verpackung, Porto, Versicherung). Die Versendung von Ablichtungen, sofern Gebühren und Auslagen mindestens 20,- DM betragen, erfolgt in der Regel per Nachnahme.

(2) Für die Anfertigung einer Ablichtung sind zu erstatten:

DIN A 4	je 0,50 DM
DIN A 3	je 1,00 DM

für Fachwissenschaftler, Studenten, Schüler für eigene wissenschaftliche Arbeiten

DIN A 4	je 0,30 DM
DIN A 3	je 0,60 DM.

Greifswald, den 15. März 1994

Pommersche Evangelische Kirche

Das Konsistorium

Harder

Konsistorialpräsident

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 110 Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Vertrages des Landes Sachsen-Anhalt mit den Evangelischen Landeskirchen in Sachsen-Anhalt (Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt) vom 15. September 1993.

Vom 1. März 1994. (ABl. S. A 73)

Aufgrund von § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes vom 16. November 1993 (Amtsblatt Seite A 145) über die Zustimmung zum Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit den Evangelischen Landeskirchen in Sachsen-Anhalt (Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt) vom 15. September 1993 wird hiermit bekanntgemacht, daß der vorbezeichnete

Vertrag einschließlich des Schlußprotokolls (abgedruckt im Amtsblatt 1993 auf Seite A 145 ff.) nach Austausch der Ratifikationsurkunden, der am 14. Februar 1994 in Magdeburg stattgefunden hat, am 15. Februar 1994 in Kraft getreten ist.

Von diesem Zeitpunkt an ist das durch den Vertrag geschaffene Recht für den Gebietsteil der Evangelisch-Lutherischen

Landeskirche Sachsens, der im Land Sachsen-Anhalt liegt, verbindlich.

**Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Sachsens**

H o f m a n n

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Nr. 111 Ordnung für das Amt für Industrie- und Sozialarbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen – Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt –

Vom 15. März 1994. (ABl. S. 65)

Der Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 82 Absatz 2 Ziffern 3 und 10 der Verfassung in seiner Sitzung am 15. März 1994 folgende Ordnung für das Amt für Industrie- und Sozialarbeit der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen – Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt – beschlossen:

§ 1

Aufgaben

Das Amt für Industrie- und Sozialarbeit wirkt an dem in der Verfassung der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen und an dem in § 1 des Gesetzes über die Stellung kirchlicher Werke (Werkegesetz) vom 6. Dezember 1950 (Amtsblatt 1951, Seite 2) beschriebenen Auftrag zum Dienst am Evangelium mit. Dabei richtet es sein besonderes Augenmerk auf die Menschen in der Arbeitswelt. Dem Amt obliegt die Vorbereitung und Koordinierung von kirchlichen Aktivitäten in der Arbeitswelt in der Bemühung um soziale Gerechtigkeit und sozialen Frieden. Es vermittelt entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen an die Landeskirche und die Kirchengemeinden.

§ 2

Name, Rechtsform und Sitz

(1) Das Amt für Industrie- und Sozialarbeit ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen. Es ist dem Gemeindedienst zugeordnet und Werk im Sinne des Werkegesetzes.

(2) Das Amt für Industrie- und Sozialarbeit hat seinen Sitz in Sonneberg.

(3) Mit Zustimmung des Landeskirchenrates können vier Außenstellen in industriellen Schwerpunktgebieten im Raum der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen eingerichtet werden.

§ 3

Organe

Die Arbeit des Amtes für Industrie- und Sozialarbeit wird durch den Fachberatungsausschuß, den Leiter des Amtes für Industrie- und Sozialarbeit (im folgenden Landessozialpfarrer) und die Mitarbeiterkonferenz wahrgenommen.

§ 4

Fachberatungsausschuß

(1) Dem Fachberatungsausschuß gehören an:

- der zuständige Dezernent des Landeskirchenrates,
- der Leiter des Gemeindedienstes,
- der Landessozialpfarrer.

(2) Dem Fachberatungsausschuß gehören für die Dauer von sechs Jahren an:

- ein von der Mitarbeiterkonferenz bestimmter hauptamtlicher Mitarbeiter des Amtes für Industrie- und Sozialarbeit,
- ein von der Synode für ihre Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählendes Mitglied.

(3) In den Fachberatungsausschuß werden auf Vorschlag des Landessozialpfarrers vom Landeskirchenrat für die Dauer von sechs Jahren berufen:

- eine fachkundige Person des Sozialministeriums des Freistaates Thüringen,
- eine fachkundige Person des Deutschen Gewerkschaftsbundes (Freistaat Thüringen),
- eine fachkundige Person des Thüringer Arbeitgeberverbandes,
- je eine fachkundige Person einer Kirchengemeinde aus jedem Aufsichtsbezirk.

Die Mitglieder des Fachberatungsausschusses sollen Glieder der Evangelischen Kirche sein.

(4) Der Fachberatungsausschuß kann in Einzelfragen Sachverständige oder Gäste mit beratender Stimme hinzuziehen.

(5) Der Fachberatungsausschuß tritt in der Regel zweimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Er wählt einen Vorsitzenden, der die Sitzungen einberuft. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Verfassung der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen (§§ 12, 25 bis 29) und der Anweisung für die Gemeindegemeinderäte (Teil IV. Geschäftsordnung, Amtsblatt 1954, Seite 5; Recht der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen Ordnungsnummer 131) sinngemäß.

(6) Der Vorsitzende kann bei Bedarf zu außerordentlichen Sitzungen einberufen.

§ 5

Aufgaben des Fachberatungsausschusses

(1) Der Fachberatungsausschuß berät den Landeskirchenrat in den der Kirche durch die Industriegesellschaft gestellten Fragen und Aufgaben durch gutachterliche Äußerungen und durch Stellungnahme zum Jahresbericht des Amtes für Industrie- und Sozialarbeit.

(2) Er unterstützt und berät das Amt für Industrie- und Sozialarbeit bei Entscheidungsfindungen und Fragen grundsätzlicher Art in der Arbeitswelt.

§ 6

Landessozialpfarrer

(1) Der Landessozialpfarrer wird vom Landeskirchenrat für die Dauer von sechs Jahren berufen und in einem Got-

tesdienst in sein Amt eingeführt. Die Wiederberufung ist möglich.

(2) Vor der Berufung werden der Fachberatungsausschuß und die Mitarbeiterkonferenz gehört.

§ 7

Aufgaben des Landessozialpfarrers

Dem Landessozialpfarrer obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Leitung des Amtes für Industrie- und Sozialarbeit einschließlich der Dienst- und Fachaufsicht,
- Aufstellen des Haushaltsplanes,
- Erstellen des Jahresberichts,
- Unterstützung des Fachberatungsausschusses bei gutachterlichen Äußerungen,
- Beratung der Kirchgemeinden sowie kirchlicher Werke und Gruppen in Fragen der Industrie- und Sozialarbeit,
- Verbindung zu der Arbeitslosenarbeit der Landeskirche sowie zu Organen kirchlicher Industrie- und Sozialarbeit in der EKD und der Ökumene,
- Verbindung mit gesellschaftlichen Einrichtungen und Organisationen auf Landesebene sowie Kontakte zu den Verbänden der Sozialpartner,
- Vorschlagsrecht bei der Besetzung von Mitarbeiterstellen im Amt für Industrie- und Sozialarbeit im Benehmen mit der Mitarbeiterkonferenz,
- Einberufen der Mitarbeiterkonferenz.

§ 8

Mitarbeiterkonferenz

(1) Zur Mitarbeiterkonferenz gehören:

- der Landessozialpfarrer,

- die Sozialsekretäre,
- eine Verwaltungsangestellte,
- bis zu acht Beauftragte aus den Konventen.

(2) Die Mitarbeiterkonferenz wird mindestens einmal jährlich vom Landessozialpfarrer einberufen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Sitzungen der Mitarbeiterkonferenz die Vorschriften der Verfassung der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen (§§ 12, 25 bis 29) und der Anweisung für die Gemeindegemeinderäte (Teil IV. Geschäftsordnung, Amtsblatt 1954, Seite 5; Recht der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen Ordnungsnummer 131) sinngemäß.

(3) Zu den Aufgaben der Mitarbeiterkonferenz gehören:

- Beratung von Grundsatzfragen,
- Planung und Auswertung gemeinsamer Vorhaben und Arbeitsschwerpunkte,
- Planung von Fortbildungsmaßnahmen,
- Beratung bei Besetzung von Mitarbeiterstellen,
- Mitwirkung bei der Erstellung des Vorschlags für den Haushaltsplan.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1994 in Kraft.

Eisenach, den 15. März 1994

**Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen**

Hoffmann

Landesbischof

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelische Kirche der Union

Kirchenkanzlei

Personalnachrichten

Der Dozent am Predigerseminar Wittenberg und Pfarrer im unmittelbaren Dienst der EKU, Dr. Hans-Wilhelm Pietz, beendet seinen Dienst vor Ablauf des Berufungszeitraumes zum 30. Juni 1994 wegen Berufung in die Provinzialpfarrstelle für Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz.

Pfarrer Dr. Thomas Koppehl wird mit Wirkung vom 1. Juli 1994 für die Dauer von sechs Jahren zum Dozenten am Predigerseminar Wittenberg berufen. Er wird damit zugleich Pfarrer im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union.

Mit Wirkung vom 1. Mai 1994 ist Pfarrer Gerhard Linn unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf

Lebenszeit zum Oberkirchenrat ernannt und zum theologischen Mitglied der Kirchenkanzlei der EKU berufen worden.

Evangelisch-reformierte Kirche

(Synode ev.-ref. Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)

Synodalrat

Wiederbeilegung der Rechte aus der Ordination

Das Moderamen der Gesamtsynode hat am 10. Januar 1994 beschlossen, Herrn Pastor im Ehrenamt Jürgen Hackstein-Sporre, Loppersum, die Rechte aus der Ordination erneut zu übertragen.

Leer, den 26. April 1994

Landessuperintendent

Herrenbrück

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 101* Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 25. Februar 1994. 205

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

Nr. 102* Verordnung zur Angleichung der Disziplinargerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche der Union. Vom 2. März 1994. 206

Nr. 103* Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Dienstverhältnisse der nichtbeamteten Mitarbeiter der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union – Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West – vom 31. Mai 1977 (ABl. EKD S. 294). Vom 2. März 1994. 208

Nr. 104* Beschluß über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung von Diakoninnen und Diakonen in der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juni 1993 für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die Evangelische Kirche von Westfalen. Vom 2. März 1994. 208

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche Anhalts

Nr. 105 Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung für die evangelische Jugendarbeit der Evangelischen Landeskirche Anhalts. Vom 8. Februar 1993. (ABl. 1994 S. 2) 209

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 106 Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung des Theologischen Prüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg. Vom 17. März 1994. (KABl. S. 86).... 211

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 107 Bekanntmachung der Neufassung der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 30. Oktober 1993 in der Fassung vom 1. April 1994. (GVOBl. S. 81) 213

Pommersche Evangelische Kirche

Nr. 108 Ordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes (Benutzungsordnung). Vom 15. März 1994. (ABl. S. 76) 229

Nr. 109 Ordnung über die Gebühren für die Benutzung kirchlicher Archive (Archivgebührenordnung). Vom 15. März 1994. (ABl. S. 78) 232

H 1204 BX

Verlag des Amtsblattes der EKD
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover

- Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens**
- Nr. 110 Bekanntmachung zum Inkrafttreten des
Vertrages des Landes Sachsen-Anhalt mit
den Evangelischen Landeskirchen in Sach-
sen-Anhalt (Evangelischer Kirchenvertrag
Sachsen-Anhalt) vom 15. September 1993.
Vom 1. März 1994. (ABl. S. A73) 232
- Evangelisch-Lutherische Kirche
in Thüringen**
- Nr. 111 Ordnung für das Amt für Industrie- und
Sozialarbeit der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Thüringen – Kirchlicher Dienst in
der Arbeitswelt –. Vom 15. März 1994.
(ABl. S. 65) 233

D. Mitteilungen aus der Ökumene

**E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und
Entscheidungen**

F. Mitteilungen

- Personalnachrichten 235
Wiederbeilegung der Rechte 235